

Bedarfs- und Entwicklungsplan  
für den Brandschutz und die  
Allgemeine Hilfe in der  
Gemeinde Hofbieber



Stand: Mai 2006

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Bürgermeisters.....	5
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>7</b>
<b>2 Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>9</b>
<b>3 Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung .....</b>	<b>17</b>
<b>4 Aufgaben der Feuerwehr.....</b>	<b>19</b>
<b>5 Gefährdungspotenzial innerhalb der Gemeinde/ Ortsteile .....</b>	<b>20</b>
<b>5.1 Allgemeine Risikoeinschätzung .....</b>	<b>20</b>
<b>5.2 Konkrete Gefahrenpotenziale in der Gemeinde Hofbieber.....</b>	<b>21</b>
<b>6 IST-Analyse.....</b>	<b>23</b>
<b>6.1 Standorte.....</b>	<b>23</b>
6.1.1 Allgemeine Angaben.....	25
6.1.2 Alarmierungswege .....	26
6.1.3 Hilfsfristen.....	27
6.1.4 Ausbildung.....	27
6.1.5 Persönliche Schutzausrüstung.....	29
6.1.6 Fahrzeuge .....	30
6.1.7 Brandsicherheitsdienste.....	31
6.1.8 Gemeindefeuerwehrgruppe .....	32
6.1.9 Übergangsgruppe.....	34
6.1.10 Jugendfeuerwehr .....	36
6.1.11 Brandschutzerziehung.....	38
6.1.12 Sonstiges.....	39
<b>6.2 Werkstätten.....</b>	<b>40</b>
<b>6.3 Löschwasserversorgung .....</b>	<b>41</b>
<b>7 Soll-Konzept.....</b>	<b>45</b>
<b>7.1 Standorte.....</b>	<b>45</b>
<b>7.2 Fahrzeuge.....</b>	<b>47</b>
<b>7.3 Personalstärke und Ausbildung.....</b>	<b>48</b>
7.3.1 Ortsteilwehr Hofbieber.....	49

7.3.2	Sonstige Ortsteilwehren.....	50
7.3.3	Ausbildungsbedarfe .....	51
7.3.4	Aufwandsentschädigungen für Ausbildungen.....	53
<b>7.4</b>	<b>Ausrüstung .....</b>	<b>53</b>
7.4.1	Persönliche Schutzausrüstung.....	53
7.4.2	Sonstige Schutzausrüstung.....	54
7.4.3	Ausgehuniform .....	54
<b>7.5</b>	<b>Alarmierung .....</b>	<b>54</b>
<b>7.6</b>	<b>Werkstätten.....</b>	<b>55</b>
7.6.1	Allgemeine Werkstatt.....	56
7.6.2	Schlauchwerkstatt .....	57
7.6.3	Waschanlage zur Reinigung von Druckschläuchen, Atemschutzwerkstatt .....	58
<b>7.7</b>	<b>Jugendfeuerwehr .....</b>	<b>59</b>
	Es wäre anzustreben, dass Feuerwehren aller Ortsteile mit genügend Jugendlichen eine Jugendfeuerwehr unterhalten.....	59
	Vorhanden sind im Moment 110 Helme.....	59
<b>7.8</b>	<b>Brandschutzerziehung.....</b>	<b>59</b>
<b>7.9</b>	<b>Löschwasserversorgung (allgemeines) .....</b>	<b>60</b>
7.9.1	Problemhafte Löschwasserversorgungen.....	60
<b>8</b>	<b>Investitionsplanung .....</b>	<b>62</b>
<b>8.1</b>	<b>Maßnahmen zur Beseitigung der Soll-Ist-Abweichungen.....</b>	<b>62</b>
8.1.1	Standorte .....	62
8.1.2	Fahrzeuge.....	62
8.1.3	Personalstärke und Ausbildung .....	63
8.1.4	Ausrüstung.....	63
8.1.5	Alarmierung.....	64
8.1.6	Werkstätten .....	64
<b>8.2</b>	<b>Investitionsplan.....</b>	<b>66</b>
<b>9</b>	<b>Schlusswort .....</b>	<b>67</b>

<b><u>Anlagen</u></b> .....	<b>68</b>
<b>Anlage 1: Ortsteilbezogene Risikoabschätzung des Gemeindegebietes</b> .....	<b>68</b>
<b>Anlage 2: Objekte Besonderer Art und Nutzung</b> .....	<b>68</b>
<b>Anlage 3: Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998</b> .....	<b>68</b>
<b>Anlage 4: Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO) vom 29.08.2001</b> .....	<b>68</b>
<b>Anlage 5: Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 07.06.2005 zu HBKG und FwOVO bezüglich Hilfsfristregelung und Haftungsfragen</b> ..	<b>68</b>
<b>Anlage 6: Ausführungen des Hess. Rechnungshofes- Vierter Zusammenfassender Bericht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996 „17. Vergleichende Prüfung „Feuerwehrfahrzeuge und Geräte“ mit Richtwertverfahren zur Sicherstellung des Ersteinsatzes Freiwilliger Feuerwehren in Städten und Gemeinden unter 30.000 Einwohnern</b> .....	<b>68</b>
<b>Anlage 7: Ausführungen des Hess. Rechnungshofes- Zwölfter Zusammenfassender Bericht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 „69. Vergleichende Prüfung „Feuerwehren II“</b> .....	<b>68</b>
<b>Anlage 8 Ortsteilübersicht</b> .....	<b>68</b>
<b>Anlage 9 Bevölkerungsentwicklung</b> .....	<b>68</b>
<b>Anlagen 10 bis 12 Protokolle zu den Beratungen über die Zusammenarbeit der Ortsteilwehren Hofbieber und Allmus sowie Traisbach und Wiesen</b> .....	<b>68</b>

## **Vorwort des Bürgermeisters**

Sehr geehrte Mitglieder der gemeindlichen Gremien,

Sehr geehrte Feuerwehrkameraden der Ortsteilwehren der Gemeinde Hofbieber,

Sehr geehrte Nutzer des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für den Brandschutz und die allgemeine Hilfeleistung in der Gemeinde Hofbieber,

die Gemeinde Hofbieber unterhält im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein System Freiwilliger Feuerwehren in ihrem Zuständigkeitsbereich.

In derzeit 11 Ortsteilwehren sorgen die ehrenamtlich-tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren für die Sicherheit aller Mitbürger im Bezug auf Brandschutz und die allgemeine Hilfe in der Gemeinde Hofbieber.

Dabei setzen die Mitglieder der aktiven Wehren Leib und Leben zum Wohl ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger ein. Dies bedarf einerseits der Anerkennung im sozialen Bereich. Diesem Gesichtspunkt wird durch Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit und auch durch die persönliche Dienstaufsicht Rechnung getragen.

Weitergehend bedarf dieses ehrenamtliche Engagement allerdings auch der Unterstützung bzw. auch eines sächlichen Unterbaus. Der Gesetzgeber hat daher der Gemeinde Hofbieber zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe aufgegeben, in Abstimmung mit dem Landkreis Fulda einen Bedarfs- und Entwicklungsplan für das Feuerwehrwesen zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischen Ausrüstungen auszustatten und zu unterhalten.

Um insoweit eine objektive Bewertung des Gefährdungspotentials der Gemeinde Hofbieber vornehmen zu können, bedurfte es einer Erfassung des derzeitigen Ausstattungs- und Ausrüstungsstandes der Feuerwehr und auch des Personalbestandes.

Neben diesen technischen Details berücksichtigt die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Gemeinde Hofbieber dabei auch das Element der ehrenamtlichen Gefahrenabwehr mit dem Ziel, dieses zu erhalten und zu fördern.

Ich darf all denen danken, die zur Aufstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes beigetragen haben. Stellvertretend möchte ich die Mitglieder des Arbeitskreises nennen, die hier viele Details zusammengetragen und eine Bewertung unterzogen haben.

Es sind dies:

Mathias Kempf, Gemeindebrandinspektor

Axel Plappert, stellv. Gemeindebrandinspektor

Thomas Diegelmann, Wehrführer Hofbieber-Mitte

Rüdiger Ratz, stellv. Wehrführer Hofbieber-Mitte

Heribert Werner, stellv. Wehrführer Traisbach

Johannes Herrlich, Wehrführer Langenbieber

Reinhold Ballweg, ehemals Erster Beigeordneter

Alfred Diegelmann, ehemals Beigeordneter

Georg Kling, Gemeindeverwaltung

Weiterhin möchte ich auch Herrn Kreisbrandinspektor Stefan Schmidt danken, der uns mit seinem Fachwissen zur Verfügung stand und uns bei der Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes immer wieder sehr unterstützt hat.

In der Bewertung ist festzuhalten, dass sicherlich der Bedarfs- und Entwicklungsplan nicht die finanziellen Rahmendaten der Gemeinde Hofbieber beeinflusst und dazu führt, dass mehr Geld insgesamt vorhanden ist. Aber er soll dazu beitragen, dass auch zielgerichtet das Geld so verwandt wird, das für den Feuerwehrbereich zur Verfügung gestellt werden kann, dass ein höchstmöglicher Effekt für Brandschutz und allgemeine Hilfe in der Gemeinde Hofbieber erreicht wird. Er dient den gemeindlichen Gremien und den Verantwortlichen in der Feuerwehr zur Priorisierung.

Anregungen und konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes sind jederzeit gerne gesehen. Diese werden von uns in den turnusmäßigen Überarbeitungen des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe in der Gemeinde Hofbieber berücksichtigt werden.

**Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr!**

Marcus Schafft, Bürgermeister

# 1 Einleitung

## a) Allgemeines

Die Gemeinde Hofbieber hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit dem Landkreis Fulda einen Bedarfs- und Entwicklungsplan für das Feuerwehrewesen zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG).

Dem Bedarfs- und Entwicklungsplan liegt die Hilfsfristregelung des § 3 Abs. 2 HBKG und die Richtwertvorgabe der FwOVO zugrunde. Dabei ist zu beachten, dass die Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 HBKG eine zwingende und für alle verbindliche gesetzliche Vorschrift darstellt, während die Richtwertvorgaben des FwOVO eher einen empfehlenden und orientierenden Charakter für die Sicherstellung des Grundbrandschutzes haben. Dies folgt aus dem in der Überschrift der Anlage zur FwOVO aufgeführten Begriffs „Richtwerte“, den der Verordnungsgeber anstelle starrer Vorgaben verwendet hat.

Sowohl die Hilfsfristregelung des HBKG als auch die Vorgaben der FwOVO dienen als Planungsgröße für die als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrzunehmende Standort-, Ausstattungs- und Infrastrukturplanung unserer Ortsteilwehren. Wenngleich die Gemeinde die Planungshoheit für die Aufstellung ihrer Feuerwehren besitzt, hat das Gesetz mit der Regelhilfsfrist von zehn Minuten einen Standard vorgegeben, der insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der Anzahl und der Standorte der Ortsteilfeuerwehren von Bedeutung ist.

Die Gemeinde Hofbieber entscheidet selbständig im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften über das Sicherheitsniveau ihrer Feuerwehr und hat diese Entscheidung auch zu verantworten. Dabei hat sie in besonderem Maße die örtliche Sicherheitslage im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu beachten. Unangemessene und unverhältnismäßige Investitionen werden vom Gesetz nicht verlangt.

Eine Durchführungsverordnung zur Erstellung von Bedarfs- und Entwicklungsplänen existiert nicht, wohl aber Hinweise der Landesregierung – HMI vom 07. Juni 2005 (s. Anlage 5). Die Hinweise beschränken sich auf einige wenige Grundlagen:

Grundlage der Bedarfs- und Entwicklungsplanung muss zunächst eine Ist-Analyse sein, in der die für eine systematische Planung erforderlichen Infrastrukturen wie z. B. die Personal- und Sachausstattung, die Standorte, die Gefahrenpotenziale, die Bevölkerung, die

Gewerbe- und Wohngebiete sowie die damit verbundene Bevölkerungsentwicklung<sup>1</sup>, die Verkehrswege, die öffentlichen Einrichtungen, die Tagesalarmsicherheit, die Einsatzstellen, bei denen die Hilfsfrist eingehalten und solche, bei denen sie nicht eingehalten werden kann, Vereinbarungen zu überörtlichen Hilfen, Alarmierungs- und Einsatzpläne, Aufgabenzuweisungen der Regierungspräsidien für Verkehrswege nach § 23 HBKG etc. zu ermitteln sind.

In einem zweiten Schritt ist ein Soll-Standard zu erarbeiten. Hierbei besteht die Möglichkeit, unter Ausschöpfung der Ortskenntnisse und unter Berücksichtigung der für eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung wesentlichen Gesichtspunkte sowie unter Beachtung der FwOVO aufgeführten Richtwerte ohne Formvorschriften auf kommunaler Ebene eine an den örtlichen Erfordernissen ausgerichtete Planung für eine leistungsfähige Feuerwehr zu erstellen und diese mit dem zuständigen Landkreis abzustimmen.

Alternativ sind zur Ermittlung von Soll-Standards datenverarbeitungsgestützte Programme verfügbar, die auf Punktebasis die verschiedenen Risiken errechnen und als Ergebnis den Vorschlag für einen Soll-Standard auswerfen. Die mit Hilfe derartiger Programme gewonnenen Ergebnisse sollten jedoch vor dem Hintergrund der spezifischen örtlichen Gegebenheiten und einer darauf basierenden Risikoabschätzung einer kritischen Prüfung und Bewertung unterzogen werden, weil die anhand einer rein schematischen und mathematischen Betrachtung ermittelten Ergebnisse die differenzierten örtlichen Strukturen und Gefahrenpotenziale oftmals nicht hinreichend widerspiegeln.

Schließlich sind in einem dritten Schritt durch einen Soll-Ist-Vergleich eventuelle Defizite zu ermitteln, die in einem angemessenen Zeitrahmen nach Prioritäten geordnet sukzessive abgearbeitet werden sollten. In diesem Zusammenhang ist nicht zu verkennen, dass den kommunalen Gremien angesichts begrenzter Haushaltsmittel und politischer Erwägungen und Zielvorstellungen durchaus schwierige Entscheidungen abverlangt werden. Den kommunalen Verantwortungs- und Entscheidungsträgern muss aber bewusst sein, dass es sich beim Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe um Gefahrenabwehraufgaben und damit um besonders wichtige Pflichtaufgaben handelt, hinter denen freiwillige Leistungen zurückstehen müssen.

## b) Zusammenfassung

Durch die Änderung des Hessischen Brandschutzrechts werden die Kommunen aufgefordert, in Abstimmung mit den Landkreisen Bedarfspläne im Brandschutzbereich zu erstellen, § 3, Absatz 1, Nr. 1 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG). Da aber die neue Feuerwehrorganisationsordnung notwendigerweise abstrakt generell gehalten ist, soll der vorliegende Bedarfs- Entwicklungsplan für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe eine konkrete Umsetzung der Vorgaben unter Berücksichtigung der Besonderheiten unserer Gemeinde und zur Gewährleistung einer nachvollziehbaren und langfristigen Planungssicherheit für die betroffenen Hilfskräfte im Bereich Brandschutz und der allgemeinen Hilfe sicherstellen.

---

<sup>1</sup> siehe Anlage „Bevölkerungsentwicklung“

## 2 Rechtliche Grundlagen

**a) Allgemeines:** Das Recht der Gefahrenabwehr unterliegt einer verfassungsmäßigen Verteilung in der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern. Artikel 30 des Grundgesetzes (GG) überträgt die Ausübung der staatlichen Befugnisse sowie die Erfüllung der staatlichen Aufgaben der Länder soweit das Grundgesetz keine anderen Regelungen trifft.

In Artikel 70 GG erhalten die Länder eine Ermächtigung, Zuständigkeiten in der Gefahrenabwehr in Landesgesetzen zu regeln. Daraus lässt sich die Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen zu dem Brandschutz und der allgemeinen Hilfe herleiten.

Die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren sowie anderer Gefahren (allgemeine Hilfen) ist im "Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz" (HBKG) geregelt (§ 1, Abs. 1 HBKG).

Während der abwehrende Brandschutz die Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt und Sachen vor Bränden und Explosionen zum Ziel hat, verstehen sich die Aufgaben der allgemeinen Hilfe als Maßnahme zur Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen bei Explosionen, Unfällen, Betriebsstörfällen, Naturereignissen oder ähnlichen Ereignissen. Besonders diese gesetzliche Bestimmung erfasst Sachverhalte, die sich durch allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen ständig neu gestalten und damit die Zuständigkeiten besonders in der allgemeinen Hilfe stetig weiter öffnen.

Nach § 2, Abs. 1, Ziffer 1 HBKG haben zunächst die Gemeinden als zuständige Stellen diese Gefahrenabwehrmaßnahmen zu gewährleisten, also notwendige Maßnahmen selbst durchzuführen (Aufgabenträger). Diese Aufgaben sind den Gemeinden als (pflichtige) Selbstverwaltungsangelegenheit Artikel 28, Abs. 2 Grundgesetz, § 2, Abs. 2 HBKG, übertragen.

**Zusammenfassung:** Zur Durchführung dieser Aufgaben fällt den Gemeinden die Aufstellung, Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung einer Feuerwehr zu, §§ 3, Abs. 1, 7 HBKG.

**b) Umfang der Handlungs- und Vorhaltepflcht:** Das HBKG gehört zu den Verfassungsgesetzen, die zur Durchführung der in ihnen vorgegebenen Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse regelt. Nach § 6, Abs. 1 HBKG, werden diese den Feuerwehren übertragen (Aufgabenbereich).

Für die Feuerwehren besteht jedoch keine überobligationsmäßige Handlungsverpflichtung und damit auch Vorhalteverpflichtung, d. h. dass die Feuerwehren nicht allumfassend jegliche Hilfe zu erbringen haben, sondern lediglich entsprechend ihrem vorgehaltenen bzw. verfügbaren Abwehrpotenzial.

Dies drückt der Gesetzgeber darin aus, dass er den Gemeinden eine, den örtlichen Erfordernissen angepasste Bedarfs- und Entwicklungsplanung sowie Fortschreibung für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren – insbesondere der technischen Ausrüstung – aufgibt, § 3, Abs. 1, Ziffer 1 HBKG.

Gemäß der Ermächtigung des § 69 HBKG hat der Gesetzgeber mit der Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOVO) Richtlinien hinsichtlich der Fahrzeugbemessung, Organisation, Mindeststärke, Ausrüstung der Feuerwehren, die Ausbildung und Laufbahnen der

Angehörigen der Feuerwehren und die Finanzierung der Maßnahmen festgelegt. So ist dort in § 1, Abs. 1, Satz 2 in Verbindung mit der Anlage die materielle Ausrüstung bezogen auf eine komplexe Risikobewertung/Risikokategorisierung vorgegeben, sowie gemäß § 2, FwOVO, die personelle Ausstattung geregelt.

### § 3 HBKG - Aufgaben der Gemeinden

- Die Gemeinden haben zur Erfüllung Ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe,
- In Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen Baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
- Gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen nach Bedarf sicherzustellen (z.B. sportliche Förderung, Impfschutz, pp.)
- Für die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
- Alarmpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit erforderlich, untereinander abzustimmen,
- Für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
- Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten, an die zentrale Leitstelle des Landkreises anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
- Den Selbstschutz der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung zu fördern.
- Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

**Zusammenfassung:** Die Gemeinden haben also zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit den Landkreisen **Bedarfs- und Entwicklungspläne** zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine **den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen**, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten (§ 3, Abs. 1, Nr. 1 HBKG).

**c) Hilfsfrist:** Diese allgemeine Regelung des HBKG hinsichtlich der Hilfsfristregelung des § 3, Abs. 2 HBKG und die Richtvorgaben der FwOVO liegen allen Bedarfs- und Entwicklungsplänen zugrunde. Dabei ist zu beachten, dass die Regelhilfsfrist des § 3, Abs. 2 HBKG eine zwingende und für alle verbindliche gesetzliche Vorschrift darstellt, während die Richtwertvorgaben der FwOVO eher einen empfehlenden und orientierenden Charakter für die Sicherstellung des Brandschutzes haben (so Erlass des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 07.06.2005).<sup>2</sup>

**Zusammenfassung** Danach gilt, dass die 10-Minuten-Hilfsfrist in der Regel einzuhalten ist. Das bedeutet, diese gilt für Objekte, die über öffentliche Verkehrswege zu erreichen sind und zwar bei normalen Verkehrsbedingungen.

Die Hilfsfrist beginnt zu laufen, wenn die zuständige Feuerwehr alarmiert ist. Wichtig ist, dass die Hilfsfrist von 10 Minuten nicht schon da gewahrt ist, wenn eine Feuerwehr eingetroffen ist, sondern erst mit dem Einleiten wirksamer Hilfe.

„Die Regelhilfsfrist endet nicht schon mit dem Eintreffen am Einsatzort, sondern dem Einleiten wirksamer Hilfe. Wirksame Hilfe gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird“.<sup>2</sup>

**d) Wirksame Hilfe:** Der Definition der wirksamen Hilfeleistung in § 3, Abs. 2 HBKG kommt dabei im Rahmen der Entwicklung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes zentrale Bedeutung zu.

Verschiedene Arbeitsgemeinschaften haben eigenständige Begriffe bzw. Definitionen hierzu entwickelt.

Dabei ist Voraussetzung, dass die Gegebenheiten einer Landgemeinde wie der unsrigen bei der Aufstellung der Qualitätskriterien durch die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften Berücksichtigung gefunden haben.

So ist z. B. die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten vom 16.09.1998 nicht anwendungsfähig, da diese sich auf die Situation in Städten und nicht auf die Landgemeinden bezieht.

Dahingehend werden die Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e. V. sehr wohl im Grundsatz Anwendung finden. Dort befinden sich auf Seite 13 folgende Hilfsfristdefinitionen:

Aus der unten stehenden Grafik ergibt sich, dass der Zeitpunkt des Beginns der Hilfsfrist, wie schon aus dem Kommentar Diegmann/Lankau, Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz, zitiert, mit der Alarmierung der Feuerwehr beginnt.

Hierbei ist abzuwägen und mit dem Bedarfs- und Entwicklungsplan festzulegen, welche Objekte unter den Anwendungsbereich dieser Hilfsfrist fallen. Aus dem Begriff in der Regel unter o. g. Definition in Diegmann/Lankau am angegebenen Ort ist abzuleiten, dass Objekte, die nicht auf regulären Verkehrswegen erreichbar sind, nicht unter die Definition fallen, sondern dass diesbezügliche Brandschutzmaßnahmen über das Bauordnungsrecht, also die Hessische Bauordnung abzudecken sind.

Die Frage der Wirksamkeit orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben aus der Feuerwehrorganisationsverordnung. Wenn die dort aufgezählten Einsatzmittel, also Personal und Material gemäß der Hilfsfristdefinition am Ort eingetroffen sind, ist wirksame Hilfe gewährleistet.

---

<sup>2</sup>Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 07.06.2005 zu HBKG und FwOVO bezüglich Hilfsfristregelung und Haftungsfragen Nr. 2, 2, letzter Absatz (siehe Anlage 5)

Nach den Ausführungen des 12. Zusammenfassenden Berichts zur überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften des Hessischen Rechnungshofes 2002 gilt:

„Die vom Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz und der Feuerwehrorganisationsverordnung gesetzten Standards der Gefahrenabwehr stellen an die Städte und Gemeinden höchste technische und finanzielle Anforderungen. Die anderen Bundesländer verlangen nicht so viel von ihren Freiwilligen Feuerwehren. Die niedrigeren Standards dieser Bundesländer vernachlässigen gleichwohl nicht den Brandschutz und die Menschenrettung.

Die Standards werden nach Überzeugung der überörtlichen Prüfung der ehrenamtlichen geführten Feuerwehr nicht gerecht. Die überörtliche Prüfung empfiehlt daher zur Sicherung und Stärkung der ehrenamtlichen Feuerwehren und zum Schutz der für den Brandschutz in der Gemeinde Verantwortlichen, sich bei der Festsetzung der Standards an dem tatsächlich Machbaren im Ehrenamt zu orientieren.“

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport führt daraufhin in seinem Hinweis vom 07.06.2005 wie folgt aus:

„Die Hilfsfristregelung des § 3 Abs. 2 legt den Hilfsfristzeitraum von Beginn bis zur Beendigung der Regelhilfsfrist fest.

Die Regelhilfsfrist beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehrangehörigen und nicht mit der telefonischen Benachrichtigung der Leitstelle oder mit dem Eingang der Alarmmeldung einer Brandmeldeanlage. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Gesetz, das besagt, dass die Gemeindefeuerwehr wirksame Hilfe in der Regel innerhalb von 10 Minuten nach ihrer Alarmierung einzuleiten hat. Mit der Bezugnahme des Merkmals „nach der Alarmierung“ auf die „Gemeindefeuerwehr“ wird deutlich, dass die Regelhilfsfrist erst mit erfolgter Alarmierung der Feuerwehrangehörigen beginnt. Die Regelhilfsfrist endet nicht schon mit dem Eintreffen am Einsatzort, sondern erst mit dem Einleiten wirksamer Hilfe. Wirksame Hilfe wird dann eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird“ (Erlass HMI vom 07.06.2005, Seite 6 ff – siehe Anlage 5). Danach ist die Hilfsfristvorgabe wie folgt:

(Ziel)

Feuerwehrplanungsgrößen

Wirksam werden der  
Einsatzmaßnahmen

Entwicklungszeit

Abteilung Einsatz

Auftrag

Erkundungszeit

Eintreffen der Einsatzkräfte, Beginn der Erkundungsmaßnahmen

an der Einsatzstelle

Anfahrtszeit

Hilfsfrist\*)  
nach  
HBKG  
= 10 min.

Anmarschzeit  
ca. 4 min.

Ausrücken der EK

Ausrückzeit

5 - 6 min.

Alarmierung der EK

Dispositionszeit

Notrufabfrage  
Ende

Abfragezeit

Notrufabfrage  
Beginn

Aufschaltzeit

Anruf/Notruf

Ereignis-  
Meldezeit

Ereignisentdeckung

Ereignis-  
Entdeckungszeit

Ereigniseintritt

EK = Einsatzkraft

\*) Hilfsfrist nach HBKG: 10 Minuten von Alarmierung bis wirksame Maßnahmen eingeleitet werden können

### **e) Zusammenfassend lässt sich festhalten:**

In der Gemeinde Hofbieber muss eine öffentliche Feuerwehr vorhanden sein – insoweit gibt es keinen Ermessensspielraum. Diese Pflicht zur Feuerwehraufstellung erfüllt die Gemeinde als Selbstverwaltungsangelegenheit. Für die Organisation der Feuerwehr ist die Gemeinde zuständig und verantwortlich. Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindebrandinspektor, § 12 HBKG.

Innerhalb der Grenzen des HBKG verbleibt der Gemeinde Hofbieber hinsichtlich der Art und Weise, Umfang der Ausrüstung, Ausstattung und Organisation ein Ermessensspielraum.

**aa) Die Problematik des § 3, Abs. 2 HBKG bezüglich der 10-Minuten-Hilfsfrist, die in der Regel einzuhalten ist, wird für den Bereich der Gemeinde Hofbieber wie folgt definiert:**

**Innerhalb der 10-Minuten-Hilfsfrist sind Objekte zu erreichen, die über öffentliche Verkehrswege (Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen und entsprechende gemeindliche Verbindungsstraßen) bei normalen Verkehrsbedingungen zu erreichen sind.<sup>3</sup>**

**Wirksame Hilfe ist bei Brandeinsätzen gegeben, wenn mit der Erkundung binnen der 10-Minuten-Hilfsfrist am Einsatzort begonnen worden ist (Eintreffen des Einsatzfahrzeuges). Den Grundbrandschutz stellen die Feuerwehren in diesem Fall dann sicher, wenn sie die übrigen Fahrzeuge in angemessener Frist nachführen.**

**bb) Bei einem technischen Hilfeleistungseinsatz ist wirksame Hilfe gegeben, wenn mit Erkundungsmaßnahmen innerhalb der Hilfsfrist begonnen worden ist (Eintreffen des Einsatzfahrzeuges). Weitere Fahrzeuge sind in angemessener Frist nachzuführen.** Bei einem technischen Hilfeleistungseinsatz sind vor Befreiung von Verletzten Basisarbeiten einzuleiten. Zu denken ist an die Sicherung der Unfallstelle, den Brandschutz und die Erstversorgung der Verletzten. Diese Basismaßnahmen kann jede Ortsteilfeuerwehr mit der gegebenen Standardausrüstung erledigen. Es reicht aus, wenn die spezielle feuerwehrtechnische Ausrüstung zur technischen Hilfeleistung von einer größeren Ortsteilfeuerwehr in angemessener Zeit nachgeführt wird.

Eine wichtige ermessensbegrenzende Funktion hat dabei die Bestimmung, dass die Feuerwehren den örtlichen Gegebenheiten entsprechend leistungsfähig sein müssen. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr hängt dabei unmittelbar von ihrer personellen und materiellen Ausstattung ab.

**Art und Maß der notwendigen Ausstattung richten sich nach folgenden Kriterien:**

- Wald- und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Bebauungsdichte
- Ausmaß und Höhe der Gebäude
- Art und Zahl der Gewerbebetriebe
- Brandempfindlichkeit
- Zu erwartende Brandausweitung
- Maß der Brandgefahr für andere Objekte
- Zugänglichkeit und Anfahrwege

---

<sup>3</sup> Siehe Polygonzugkarte unter 6.1.3

- Besondere Objekte (Unfallschwerpunkte, Versammlungsstätten, Schulen, Kindergärten, Hotels, Gästehäuser, Industrie- und Gewerbebetriebe, Einrichtungen, die im Brandfalle gefährliche Stoffe freisetzen können ...)
- Ständig wiederkehrende Gefahrguttransporte
- Gefährdete Flüsse/Bäche und Wasserflächen
- Ionisierende, also radioaktive Stoffe
- Verkehrs- und Unfallschwerpunkte

cc) **Die Mindestanforderung an den Grundbrandschutz** ist in der Anlage zur FwOVO festgelegt (§ 1, Abs. 1, Satz 3 FwOVO). Aus der Verwendung des Wortes „Richtwerte“ in der Überschrift der Anlage zur FwOVO wird deutlich, dass Mindestanforderungen Richtwerte sind, deren Einheit im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune anzustreben ist.

Die in den Tabellen „II - Brand“, „III - Allgemeine Hilfe“ und „IV - Wassernotfälle“ der Anlage zur FwOVO unter den Ausrüstungsstufen I (Örtliche Hilfe) und II (Überörtliche Hilfe) für die einzelnen Risikokategoriestufen aufgeführten Mindestaustattungen an Personal, Fahrzeugen und Gerätschaften beziehen sich auf das gesamte Gemeindegebiet und müssen daher nicht bei jeder Ortsteilfeuerwehr in ihrer Gesamtheit vorgehalten werden. Die Mindestaustattung der einzelnen Ortsteilwehren hat sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Regelhilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann.

**Wirksame Hilfe unter Einhaltung der Regelhilfsfrist gilt dann (siehe oben) als eingeleitet, wenn eine der Schadenslage angemessene selbständige taktische Einheit (Mannschaft und Gerät) der jeweiligen Ausrüstungsstufe (z. B. TLF oder TSF/TSF-W oder LF 8/6 oder ähnliches Fahrzeug in der Regel innerhalb von 10 Minuten an der Einsatzstelle eintrifft und die notwendigen Erstmaßnahmen einleitet.** Dies ist im Ausrückbereich der meisten Ortsteilwehren auch mit Ausstattungskomponenten unterhalb des höchsten in der jeweiligen Risikokategoriestufe genannten Standards möglich. Im Übrigen ist der jeweilige Risikokategorie genannte Fahrzeuge, Mannschaft und Gerätschaften können – je nach Erforderlichkeit - in angemessener Frist nachgeführt werden (Nachrückverfahren).

Dabei können die weiteren zur Schadensabwehr erforderlichen Fahrzeuge aus anderen Ortsteilen der eigenen Gemeinde, in begründeten Ausnahmefällen auch von benachbarten Gemeinden herangeführt werden (Additionsverfahren). Sollen die Feuerwehren benachbarter Gemeinden in Anwendung des Additionsverfahrens regelmäßig in die Ausstattungs- und Alarmplanung einbezogen werden, bedarf dies vorheriger Absprache.

So müssen z. B. nicht mehrere Ortsteilwehren mit höherwertigem Rettungsgerät für technische Hilfeleistungen ausgestattet werden, wenn nahe gelegene Ortsteilwehren diese ebenfalls vorhalten. Die Auswirkungen des Additions- und Nachrückverfahrens lassen sich an folgendem Beispiel verdeutlichen:

„Eine Ortsteilfeuerwehr hält ein Einsatzfahrzeug des Typ LF 8/6 vor, zu dessen Ausrüstungsgegenständen wie Ölbindemittel, Schaum, Feuerlöscher, Utensilien zur Absicherung der Unfallstelle etc. zur Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen gehören. In der Kernstadt werden Großfahrzeuge (HLF, RW 1) mit erweitertem Rettungsgerät wie Rettungszylinder,

Rettungsschere und Spreizer vorgehalten, um bei schweren Unfällen eingeklemmte Personen aus ihrem Fahrzeug befreien zu können. Im Ausrückbereich der Ortsteilwehr ereignet sich ein Verkehrsunfall mit eingeklemmten Personen. Die zuständige Ortsteilwehr leitet mit dem LF 8/6 innerhalb der Regelhilfsfrist wirksame Hilfe ein, in dem sie die erforderlichen Erstmaßnahmen, wie z. B. Sichern der Unfallstelle, Erstversorgung der Verletzten, evtl. Brandbekämpfung u. ä. vornimmt. Meistens kann mit Bordmitteln eine erste Rettungsöffnung geschaffen werden, durch die der Notarzt tätig werden kann. Kurze Zeit später trifft aus der Kernstadt das nachrückende HLF mit speziellen Geräten ein und befreit die Verletzten aus ihrem Fahrzeug.“

### 3 Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung

Um eine objektive Bewertung des Gefährdungspotenzials der Gemeinde Hofbieber vornehmen zu können, bedarf es einer Erfassung des derzeitigen Ausstattungs- und Ausrüstungsstandes der Feuerwehr. Nach Festlegung eines in den rechtlichen Rahmen eingebundenen Sicherheitsstandards wird dieser mit der vorhandenen Struktur verglichen und anhand dessen der heutige und mittelfristige Bedarf unserer Gemeinde ermittelt.

Die Feuerwehrbedarfsplanung berücksichtigt dabei auch das Element der ehrenamtlichen Gefahrenabwehr mit dem Ziel, dieses zu erhalten und zu fördern.

Der Feuerwehrbedarfsplan ist somit die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs an Personal, Gebäuden, Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehren der Gemeinde mit ihren Ortsteilen.

Zur Durchführung und zur Sicherstellung der Beteiligung ist hier ein entsprechender Arbeitskreis gebildet worden:

Marcus Schafft	Bürgermeister
Mathias Kempf	Gemeindebrandinspektor
Axel Plappert	stellv. Gemeindebrandinspektor
Thomas Diegelmann	Wehrführer Hofbieber-Mitte
Rüdiger Ratz	stellv. Wehrführer Hofbieber-Mitte
Heribert Werner	stellv. Wehrführer Traisbach
Johannes Herrlich	Wehrführer Langenbieber
Reinhold Ballweg	1. Beigeordneter
Alfred Diegelmann	Beigeordneter
Georg Kling	Gemeindeverwaltung

Sodann waren die spezifischen örtlichen Risiken zu ermitteln. Insoweit ist die Risikoeermittlung auf dem Bereich der jeweiligen Ortsteile mit eigenen Ortsteilwehren erfolgt.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Hofbieber orientiert sich an den Hinweisen und Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden des Hessischen Landesfeuerwehrverbandes e. V., an den Anmerkungen des Landesrechnungshofes des Landes Hessen, dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und Sport bezüglich Hilfsfristregelung und Haftungsfragen sowie erläuternden Hinweisen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und anderer.

In der Zeit von 06.05.2003 bis 10.01.2006 hat der Arbeitskreis in 10 Sitzungen den Bedarfs- und Entwicklungsplan erarbeitet.

Der Entwurf des Bedarfs- und Entwicklungsplanes wurde den Mitgliedern des Arbeitskreises, den Wehrführern, Kreisbrandinspektor Schmidt dem Gruppenwasserwerk Vorderrhön, der Interessengemeinschaft Wasser Oberrhön, für den Bereich Öchenbach die Gemeinde Dipperz und für den Bereich Grabenhof die Gemeinde Poppenhausen im Rahmen der Beteiligung zugestellt. Den Letztgenannten insbesondere bezüglich der Löschwasserversorgung im Einzugsgebiet.

In der Wehrführerausschusssitzung am 07.02.2006 ist diese Thematik ausführlich behandelt worden.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden so weit möglich eingearbeitet.

Mit Schreiben vom 23.03.2006 teilt der Kreisbrandinspektor des Landkreises Fulda mit einige Ergänzungen und Anregungen mit und erklärt, dass damit der Bedarfs- und Entwicklungsplan mit ihm abgestimmt ist.

Nun erfolgt die Vorlage über den Gemeindevorstand an die Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.06.2006. Der Gemeindevertretung sollte empfohlen werden, den vorliegenden Entwurf des Bedarfs- und Entwicklungsplanes an die Ortsbeiräte und an den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Bauausschuss zur Stellungnahme und zur Beratung zu verweisen, so dass danach in der Gemeindevertretung - bestenfalls am 13.07.2006 die endgültige Beschlussfassung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes erfolgen kann.

## 4 Aufgaben der Feuerwehr

Um den Aufgabenstellungen der staatlichen Daseinsvorsorge, die für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe, auf die Feuerwehren übertragen wurde, zu genügen, muss jeder Feuerwehrstandort innerhalb der Ausrüstungsstufe I auf Grundlage der gesetzlichen Hilfsfrist nach Erkundung in der Lage sein, folgende Aufgaben (Grundschutz) wahrzunehmen:

- ✚ Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Atemschutz
- ✚ Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen sowie sonstigen Unfällen (z. B. Unfällen am Bau)
- ✚ Hilfeleistung bei Gefahren durch gefährliche Stoffe und Güter / ionisierende Strahlung
- ✚ Tierrettung
- ✚ Brandbekämpfung
- ✚ Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren
- ✚ Aufbau einer Löschwasserversorgung
- ✚ Bekämpfung von Hochwasser
- ✚ Stellung von Atemschutzreserve
- ✚ Gewährleistung überörtlicher Hilfe – nachbarschaftliche Löschhilfe
- ✚ Mitwirkung im Katastrophenschutz
- ✚ Brandsicherheitsdienst
- ✚ Begleitung von Umzügen und Prozessionen
- ✚ Parkplatzdienst bei besonderen Veranstaltungen (nach Weisung des Ordnungsamtes mit Zustimmung der Ortsteilwehr -

**Für die Ortsteilfeuerwehr Hofbieber-Mitte kommen folgende Aufgaben hinzu:**

- ✚ Unterstützung bei der Befreiung von eingeklemmten Personen bei Verkehrsunfällen sowie sonstigen Unfällen (z. B. Unfällen am Bau) mit technischem Gerät
- ✚ Unterstützung beim Beseitigen von Gefahren durch gefährliche Stoffe und Güter / ionisierende Strahlung mit technischem Gerät
- ✚ Unterstützung beim Aufbau einer Wasserversorgung über lange Wegstrecken mit technischem Gerät
- ✚ Verstärkung bei umfassenden Brandbekämpfungsmaßnahmen
- ✚ Aufbau der Wasserversorgung über lange Wegstrecken
- ✚ Bereitstellung von Einsatzleitmitteln (z. B. ELW 1)
- ✚ Türöffnung
- ✚ Gewährleistung von überörtlicher Unterstützung (z. B. im Rahmen des Gefahrgutkonzeptes des Landkreises Fulda)

**Für die Ortsteilfeuerwehr Langenbieber kommen folgende Aufgaben hinzu:**

- ✚ Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen

## 5 Gefährdungspotenzial innerhalb der Gemeinde/ Ortsteile

### 5.1 Allgemeine Risikoeinschätzung

In der Versicherungswirtschaft ist der Grundsatz der Risikoeinschätzung von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Er wird wie folgt gefasst:

$$\text{Risiko} = \text{zu erwartende Schadenhöhe} \times \text{Eintrittswahrscheinlichkeit}$$

#### Zur Eintrittswahrscheinlichkeit:

Hier soll nur selbsterklärend ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster zitiert werden, um die Rechtsauffassung der Gerichte zu dem Thema zu verdeutlichen:

*„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss“.*

*Oberverwaltungsgericht Münster 10A 363/86 11.12. 1987*

Zur Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses ist weiterhin feststellbar, dass die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hofbieber im Bereich der Gefahrenabwehr in den letzten Jahren stetig angestiegen ist.

1998: 13 Einsätze/Jahr  
1999: 18 Einsätze/Jahr  
2000: 14 Einsätze/Jahr  
2001: 20 Einsätze/Jahr  
2002: 63 Einsätze/Jahr  
2003: 40 Einsätze/Jahr  
2004: 40 Einsätze/Jahr  
2005 41 Einsätze/Jahr

## 5.2 Konkrete Gefahrenpotenziale in der Gemeinde Hofbieber

Folgende Tabelle gibt das Gefährdungspotenzial in der Gemeinde Hofbieber nach dem Richtwertverfahren abgeleitet aus der Feuerwehrorganisationsverordnung wider:

Ortsteilfeuerwehr zuständig für folgende Ortslagen	R1 Einsatz- bewertung	R2 Einwohner- bewertung	R3 Gewerbe- bewertung	R4 bes. Risiko- bewertung	Rges Risiko - Ge- samt
<b>Allmus</b>	0	0	0	1	1
<b>Danzwiesen</b>	0	0	0	1	1
<b>Elters, Wittges, Steens</b>	0	2	0	3	5
<b>Hofbieber, Rödergrund/ Egelmes</b>	1	3	0	4	8
<b>Kleinsassen, Öchenbach</b>	0	2	0	2	4
<b>Langenbieber</b>	0	2	0	5	7
<b>Niederbieber</b>	0	2	0	3	5
<b>Obernüst, Mahlerts, Hausarmen, Obergru- ben, Boxberg, Nüsterra- sen, Wallings</b>	0	2	0	3	5
<b>Schwarzbach, Langenberg</b>	0	2	0	4	6
<b>Traisbach</b>	0	1	0	2	3
<b>Wiesen, Mittelberg</b>	0	2	0	2	4

Siehe hierzu die separaten Tabellen in der Anlage:

1. Orteilbezogene Risikoabschätzung des Gemeindegebietes (Anlage 1)
2. Objekte Besonderer Art und Nutzung (Anlage 2)

weitere Grundlage:

3. Übersicht der Gefahrgüter in den Gewerbebetrieben der Gemeinde Hofbieber (im Ordnungsamt vorliegend)

Hinsichtlich der Eingruppierung in eine der in der Anlage der Feuerwehr OVO aufgeführten Risikokategoriestufen gilt folgendes:

Für eine sachgerechte Einstufung ist grundsätzlich die Gesamtstruktur des Gefahrenpotentials innerhalb des gesamten Gemeindegebietes maßgeblich. Hiernach richten sich die Vorgaben zur Vorhaltung der erforderlichen Mindestausstattung an Personal, Fahrzeugen und Gerätschaften, die ebenfalls auf das gesamte Gemeindegebiet bezogen sind. Da in der Gemeinde Hofbieber mehrere Ortsteilwehren vorhanden sind, ist die Einstufung ortsteilbezogen – also am Ausrückbereich der jeweiligen Ortsteilwehr orientiert – vorzunehmen, wobei hinsichtlich des erforderlichen Ausstattungsumfangs auf die Ausführungen zum Additions- und Nachrückeverfahren bei Ortsteilwehren (s. o.) verwiesen wird.

In Ziffer 1 der Anlage zur FwOVO ist bestimmt, dass sich die Einordnung in die Risikokategorie in der Regel nicht an einzelnen Objekten, sondern nach der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotentials richtet. Entscheidend ist letztlich, dass diejenige Risikostufung gewählt wird, bei der davon auszugehen ist, dass mit den dort aufgeführten Ausstattungskomponenten eine wirksame Gefahrenabwehr sichergestellt werden kann (Beispiel aus den Hinweisen des Hessischen Innenministeriums vom Juni 2005). So begründen z. B. einige Wohngebäude mit einer Brüstungshöhe von 8 m nicht automatisch eine Einstufung in die Brandrisikokategorie B 3, wenn ansonsten alle anderen Kennzeichen ein Merkmal der Kategorie B 2 vorhanden sind. Auch an einem Außenbereich liegende Ausflugsstätte begründet im Allgemeinen nicht die Zuordnung in eine höhere Kategorie.

Sind einzelne Objekte vorhanden, die für sich gesehen in eine höhere Brandrisikokategorie eingestuft werden müssten, können unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Brandschutzes unter Umständen die Anordnungen baulicher oder anderer vorbeugender Brandschutzmaßnahmen, wie z. B. Notleitern, Brandmelde- oder Sprinkleranlagen, angezeigt sein, sofern die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr nicht vorgehalten werden (Wechselwirkung vorbeugender und abwehrender Brandschutz). Hier sind die Feuerwehren der Gemeinde Hofbieber und das gemeindliche Ordnungs- und Bauamt auf enge Zusammenarbeit und Abstimmung angewiesen.

Die in den Tabellen der Anlage zur FwOVO unter den jeweiligen Risikokategorien aufgeführten Fahrzeuge und Gerätschaften entsprechen dem Ausstattungsstandard zu Gewährung des Grundbrandschutzes im Zeitpunkt des Inkrafttretens der FwOVO im Oktober 2001. Sollten dort aufgeführte Fahrzeuge und Gerätschaften nicht vorhanden sein, können sie durch gleichwertige Fahrzeuge oder Gerätschaften ersetzt werden (Substitutionswirkung).<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> HMI Hinweise vom 07.06.2005

## 6 IST-Analyse

Der Ausgangspunkt für die Darstellung der Entwicklung der Feuerwehr Hofbieber ist der IST-Zustand.

### 6.1 Standorte

Die öffentliche Feuerwehr der Gemeinde Hofbieber setzt sich aus 11 Ortsteilfeuerwehren zusammen:

- ✚ Allmus
- ✚ Danzwiesen
- ✚ Elters
- ✚ Hofbieber
- ✚ Kleinsassen
- ✚ Langenbieber
- ✚ Niederbieber
- ✚ Obernüst
- ✚ Schwarzbach
- ✚ Traisbach
- ✚ Wiesen

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über den IST-Zustand in den einzelnen Standorten:

<b>Ortsteilfeuerwehr</b>	<b>Fahrzeughalle/ Stellplätze</b>	<b>Baujahr (letzte Renovierung)</b>	<b>Schulungsraum</b>	<b>Sonstiges</b>
<b>Allmus</b>	1	2000	bis 12 Personen	Toilettenanlage
<b>Danzwiesen</b>	1	1992	--	Toilettenanlage
<b>Elters</b>	1	1965	Schulungsraum	Toilettenanlage (Mitnutzung DGH)
<b>Hofbieber</b>	5	1985	Schulungs-/ Versammlungsraum	Küche, Dusch- und Toilettenanlage
<b>Kleinsassen</b>	1	2003	Schulungsraum	Toilettenanlage (Mitnutzung DGH)
<b>Langenbieber</b>	1	2006	Schulungs-/ Versammlungsraum	Küche, Dusch- und Toilettenanlage
<b>Niederbieber</b>	1	1998	Schulungs-/ Versammlungsraum	Toilettenanlage
<b>Obernüst</b>	1	2003	Schulungs-/ Versammlungsraum	Küche, Dusch- und Toilettenanlage
<b>Schwarzbach</b>	1	1990	Schulungs-/ Versammlungsraum	Küche, Dusch- und Toilettenanlage
<b>Traisbach</b>	1	unbekannt	--	sanierungsbedürftig, eingeschränkte Nutzbarkeit
<b>Wiesen</b>	1	unbekannt	--	sanierungsbedürftig

## 6.1.1 Allgemeine Angaben

Ortsteilfeuerwehr zuständig für folgende Ortslagen	Einwohnerzahl <sup>5</sup>	Fläche des Orts- teils	Personalstärke	davon mit Grundlehrgang	Zu- und Abgänge <sup>6</sup>		Tagesalarmstärke <sup>7</sup>	Jugendabteilung	Führungskräfte <sup>8</sup>	Atemschutzgeräträger
<b>Allmus</b>	170	579	24	8	6	9	0-3	1	2	4
<b>Danzwiesen</b>	63	487	7	4	0	4	0-3	4	2	1
<b>Elters, Wittges, Steens</b>	667	1.254	22	12	3	0	0-4	0	2	8
<b>Hofbieber, Rödergrund/ Egelmes</b>	2.085	887	57	50	11	13	5-15	28	25	32
<b>Kleinsassen, Öchenbach</b>	564	838	21	9	10	4	0-3	13	1	5
<b>Langenbieber</b>	987	1138	41	35	10	4	3-9	22	9	18
<b>Niederbieber</b>	542	567	33	28	6	8	0-5	22	9	18
<b>Obernüst, Mahlerts, Hausarmen, Obergruben, Boxberg, Nüsterrasen, Wal- lings</b>	302	1.277	21	8	3	9	0-4	7	1	1
<b>Schwarzbach, Langenberg</b>	574	988	24	20	3	5	0-4	6	2	4
<b>Traisbach</b>	234	369	16	15	0	0	0-4	0	1	0
<b>Wiesen, Mittelberg</b>	356	331	33	14	4	3	0-2	6	1	3
<b>gesamt</b>	<b>6.544</b>	<b>8.715</b>	<b>299</b>	<b>203</b>	<b>56</b>	<b>59</b>		<b>109</b>	<b>55</b>	<b>94</b>

<sup>5</sup> Stand: 30.06.2005 incl. Nebenwohnsitze, zur allgemeinen Bevölkerungsentwicklung siehe Anlage 9

<sup>6</sup> der letzten 3 Jahre

<sup>7</sup> von Mo.-Do. 8.°°-16.°° Uhr Fr. 8.°°-12.°° Uhr

<sup>8</sup> Führungskräfte = mit mindestens Gruppenführerlehrgang

## 6.1.2 Alarmierungswege

In jedem Ortsteil ist eine stationäre Sirene installiert, die der Alarmierung von Einsatzkräften im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe dienen.

Im Weiteren verfügen folgende Ortsteile über Funkmeldeempfänger:

Ortsteil	Anzahl Funkmeldeempfänger <sup>9</sup>
Allmus	6
Danzwiesen	5
Elters	2
Hofbieber	46
Kleinsassen	4
Langenbieber	8
Niederbieber	5
Obernüst	2
Schwarzbach	2
Traisbach	0
Wiesen	0
<b>gesamt</b>	<b>77</b>

### Gründe für die Ausstattung mit Meldeempfängern sind:

- ✚ Unterstützen der Tagesalarmsicherheit
- ✚ Ermöglichen einer stillen Alarmierung
- ✚ Flächenmäßige Dislozierung von einzelnen Ortsteilen, wodurch nicht alle Wohngebiete über Sirene zu erreichen sind
- ✚ Erhöhter Schallschutz in Wohngebäuden, durch den eine Durchdringung des Sirensignals nicht garantiert werden kann

---

<sup>9</sup> Stand: November 2005

### 6.1.3 Hilfsfristen

Nachfolgende Karte mit den darin eingezeichneten Polygonzügen zeigt die Ausrückebereiche der einzelnen Ortsteile, die innerhalb der 10 Minuten Hilfsfrist Ortsteile erreichbar sind:

## 6.1.4 Ausbildung

Ortsteilwehren	Lehrgänge <sup>10</sup>							
	Grund	Maschinen	Sprechfunk	Atenschutz	Atenschutz <sub>2</sub>	Truppführer	Gruppenführer	Zugführer
Allmus	8	4	3	2	0	4	2	0
Danzwiesen	4	2	3	1	0	2	2	1
Elters	12	6	7	7	0	6	2	1
Hofbieber	50	42	34	45	15	31	17	9
Kleinsassen	9	4	3	4	0	2	1	1
Langenbieber	35	21	21	21	10	17	9	5
Niederbieber	28	14	21	18	0	20	7	2
Obernüst	8	3	2	2	0	3	1	1
Schwarzbach	20	3	3	5	0	5	2	0
Traisbach	15	4	3	0	0	4	1	0
Wiesen	14	3	2	3	0	4	1	0
<b>gesamt</b>	<b>203</b>	<b>106</b>	<b>102</b>	<b>108</b>	<b>25</b>	<b>98</b>	<b>45</b>	<b>20</b>

<sup>10</sup> Stand: Juli 2005

## 6.1.5 Persönliche Schutzausrüstung<sup>11</sup>

Ortsteilwehr	Bundeseinheitlicher Schutzanzug <sup>12</sup>	Ausrüstung nach Hupf <sup>13</sup>	Feuerschutzausrüstung (Nomex)
Allmus	12	0	4
Danzwiesen	5	1	1
Elters	15	0	7
Hofbieber	18	6	33
Kleinsassen	16	0	5
Langenbieber	18	6	16
Niederbieber	10	5	18
Obernüst	8	0	4
Schwarzbach	18	0	5
Traisbach	12	0	0
Wiesen	12	0	4
<b>gesamt</b>	<b>144</b>	<b>18</b>	<b>97</b>

---

<sup>11</sup> Stand: Dezember 2005

<sup>12</sup> Feuerwehrausstattung, Anschaffungen unter 10.000 € Einzelposition werden nicht mehr gefördert

<sup>13</sup> HuPF - Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerweherschutzbekleidung

## 6.1.6 Fahrzeuge <sup>14</sup>

Ortsteilwehr	Fahrzeuge / Führerscheinbedarf		Anzahl Führerschein <sup>15</sup>	
			C1 <sup>16</sup>	C
Allmus	TSF, BJ 1971	B		
Danzwiesen	TSF, BJ 1973	B		
Elters	TSF, BJ 1987	B		
Hofbieber	ELW 1, BJ 1992 TLF 16 / 25, BJ 1980 LF 8 / 6, BJ 1993 RW 2, BJ 1979 SW 1000, BJ 1979 MTF, BJ 2004	B C C1 C C1 B	36	16
Kleinsassen	TSF/W, BJ 2002	C1	20	
Langenbieber	TSF/W, BJ 1990	C1	30	
Niederbieber	TSF, BJ 1995	B		
Obernüst	LF 8/8, BJ 1984	C1	18	
Schwarzbach	TSF/W, BJ 1992	C1	21	
Traisbach	TSF, BJ 1968	B		
Wiesen	TSF, BJ 1989	B		

<sup>14</sup> Stand: November 2005

<sup>15</sup> Führerscheine nur bei Relevanz aufgeführt

<sup>16</sup> Führerschein C 1 beinhaltet auch Führerschein C

## 6.1.7 Brandsicherheitsdienste

Ortsteilwehr	Brandsicherheitsdienste 2003	Brandsicherheitsdienste 2004	Brandsicherheitsdienste 2005
Allmus	0	0	0
Danzwiesen	0	0	0
Elters	0	0	0
Hofbieber	21	21	19
Kleinsassen	0	0	1
Langenbieber	8	3	4
Niederbieber	0	0	0
Obernüst	0	0	0
Schwarzbach	13	13	13
Traisbach	0	0	0
Wiesen	0	0	1
<b>gesamt</b>	<b>42</b>	<b>37</b>	<b>38</b>

## 6.1.8 Gemeindefeuerwehrgruppe

Zur Stärkung der Tagesalarmsicherheit ist im Jahr 2002 die Problematik erkannt worden, dass die Tagesalarmsicherheit in Hofbieber nur bedingt gewährt ist. Anlass war ein Wohnhausbrand in Wittges. Seinerzeit ist durch Gemeindebrandinspektor Kempf ange-regt worden, Bedienstete der Gemeinde zur Stärkung der Tagesalarmsicherheit verstärkt in den Feuerwehrdienst mit einzubinden. Zu bisher 6 aktiven Feuerwehrkameraden konn-ten weitere 6 Freiwillige auf diese Weise akquiriert werden.

Leiter der Gruppe ist Gemeindebrandinspektor Kempf.

Zur Stärkung der Tagesalarmsicherheit wurde die „Feuerwehrgemeindegruppe“ ins Le-ben gerufen. Alle männlichen Mitarbeiter bis zum 50. Lebensjahr sollten auf freiwilliger Basis ihren Dienst in der „Feuerwehrgemeindegruppe“ versehen. Alle Mitglieder erhielten in diesem Zusammenhang einen Spind und persönliche Schutzausrüstung im Feuerwehr-haus Hofbieber. Die Mitglieder der Gemeindefeuerwehrgruppe sind zur rechtlichen und versicherungsrechtlichen Absicherung Mitglieder einer Einsatzabteilung.

Die Mitglieder der „Feuerwehrgemeindegruppe“ sollen nach Notwendigkeit und nach Möglichkeit Fortbildungen an der Hessischen Landesfeuerweherschule absolvieren. Das betrifft sowohl die Grundausbildung als auch spätere Fortbildungen. Die Ziele ergeben sich aus den allgemeinen Feuerwehrregelungen, wobei klar ist, dass auch im Rahmen der „Feuerwehrgemeindegruppe“ das Ziel sein sollte, dass eine Ausbildung zum Truppführer vorhanden ist.

Die „Gemeindefeuerwehrgruppe“ stellt von ihrer Zielsetzung keine eigenständige takti-sche Einheit dar, sondern soll nur unterstützend im Einsatzfall Hilfe leisten und zwar bei den jeweiligen Feuerwehren nach Maßgabe des Einsatzleiters. Wobei aus der räumlichen Nähe heraus vordringlichste Aufgabe ist, im Rahmen der Tagesalarmsicherheit die Fahr-zeuge in Hofbieber-Mitte personell zu besetzen.

In Überschneidung der beruflichen Tätigkeit für die Gemeinde Hofbieber und der aktiven Feuerwehrtätigkeit kann/soll die „Feuerwehrgemeindegruppe“ besondere Aufgaben bzw. Arbeiten, wie z. B. Nachbereitungen nach Brandeinsätzen mit Schlauchwäsche etc. erledigen, ohne dass dafür andere Feuerwehraktive, z. B. von ihrer Arbeit freizustellen wären. Freiwilliges Feuerwehrensengagement soll jedoch in diesem Bereich nicht zurückge-drängt werden, wobei die „Feuerwehrgemeindegruppe“ in der Regel unterstützend tätig werden soll.

Alle Mitglieder der „Feuerwehrgemeindegruppe“ werden sich während ihrer Dienstzeit im Alarmfall im Feuerwehrhaus Hofbieber-Mitte einfinden und sofern sie die Grundaus-bildung besitzen, den Einsatzdienst mit versehen. Die Mitglieder der „Gemeindefeuer-wehrgruppe“ ohne Grundausbildung werden zu Hilfsdiensten eingeteilt. Sollte während

einer wichtigen gemeindlichen Sitzung ein Alarm auflaufen, so haben die anwesenden Mitglieder der „Feuerwehrgemeindegruppe“ sich ebenfalls unverzüglich im Feuerwehrhaus Hofbieber zur Einsatzbereitschaft zu melden.

Klarstellend wird festgehalten, dass sich die Möglichkeit zur Teilnahme an der „Feuerwehrgemeindegruppe“ nicht nur auf die männlichen Bediensteten der Gemeinde Hofbieber richtet, sondern selbstverständlich auch die weiblichen Bediensteten umfasst. Gerne können also auch die Mitarbeiterinnen der Verwaltung sich der „Feuerwehrgemeindegruppe“ anschließen.

Hinsichtlich der Kindergärten ist insoweit ein differenziertes Bild zu zeichnen, als dort die tatsächliche Schwierigkeit gesehen wird, dass hier eine Abwägung der Schutzgüter im Einsatzfall vorzunehmen ist. D. h. hier besteht die Problematik, dass aus Sicht des Kindeswohls ein Verbleib der Gruppenleitung/Zusatzkraft in der Kindergartengruppe erforderlich ist und damit eine Teilnahme an einem Einsatz dann doch nicht erfolgen kann. Von daher erscheint es hier unpraktikabel, dass eine Teilnahme an der „Feuerwehrgemeindegruppe“ angedacht wird. Dabei ist zusätzlich auch noch zu beachten, dass sich die Schwierigkeit ergibt, dass die „Feuerwehrgemeindegruppe“ die Tagesalarmsicherheit bei der Feuerwehr Hofbieber-Mitte verstärken soll.

Für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft sind die Mitglieder der „Feuerwehrgemeindegruppe“ zukünftig ebenfalls mit entsprechenden Meldeempfängern auszustatten.

## 6.1.9 Übergangsgruppe

### Historie

Anfang des Jahres 1996 machten sich die Verantwortlichen der Feuerwehren von Hofbieber (damaliger Ortsbrandmeister Alfred Diegelmann und Ortsjugendfeuerwehrwart Markus Diegelmann), Gedanken darüber, wie man die kleinen Jugendfeuerwehren bei der Ausbildung unterstützen kann. Die verantwortlichen Jugendwarte kämpften damit, dass in ihren kleinen Jugendfeuerwehren (9 - 12 Mitglieder) vom kleinsten 10-jährigen bis zum körperlich und geistig voll entwickelten 18-jährigen alle Altersklassen vertreten sind. Es gab keine Möglichkeit, für alle eine interessante feuerwehrtechnische Ausbildung anzubieten, da die Altersunterschiede dies nicht zuließen. Was den Jungen begeisterte, langweilte den Älteren und was den Älteren herausforderte, konnte der Junge geistig und körperlich nicht leisten. Wechselten die Älteren dann in die aktiven Wehren, kamen sie sich oft verlassen vor, weil die Aktiven meistens um einiges älter sind.

Zur Lösung dieses Problems wurde am 13. August 1996 in einem Zusammentreffen der Verantwortlichen, in dem unter anderen die Ziele, Übungsverlauf, Voraussetzung der Teilnehmer und Gruppenleiter festgelegt wurden, der Grundstein der Übergangsgruppe gelegt.

### Aufbauorganisation

Die Übergangsgruppe ist eine nicht selbstständige Organisationseinheit der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde, die direkt dem Gemeindebrandinspektor zugeordnet ist. Unter eigener Gruppenleitung finden sich die jugendlichen Feuerwehrleute monatlich abwechselnd in den verschiedenen Ortsteilen der Großgemeinde Hofbieber zusammen, um Schulungen und Übungen durchzuführen. Die Themenbereiche gehen von einfachen Themen wie "Knoten und Stiche" bis hin zur anspruchsvollen Gefahrgutausbildung.

### Alter der Teilnehmer

Jugendliche von 16 Jahren bis einschließlich 24 Jahren. Die Untergrenze wird nicht unterschritten. Die Obergrenze von 24 Jahren ist nur ein Richtwert.

### Teilnahme

Alle Jugendliche (weiblich und männlich) der Großgemeinde, d. h. auch Jugendliche von Ortsteilen, in denen es keine Jugendfeuerwehr gibt.

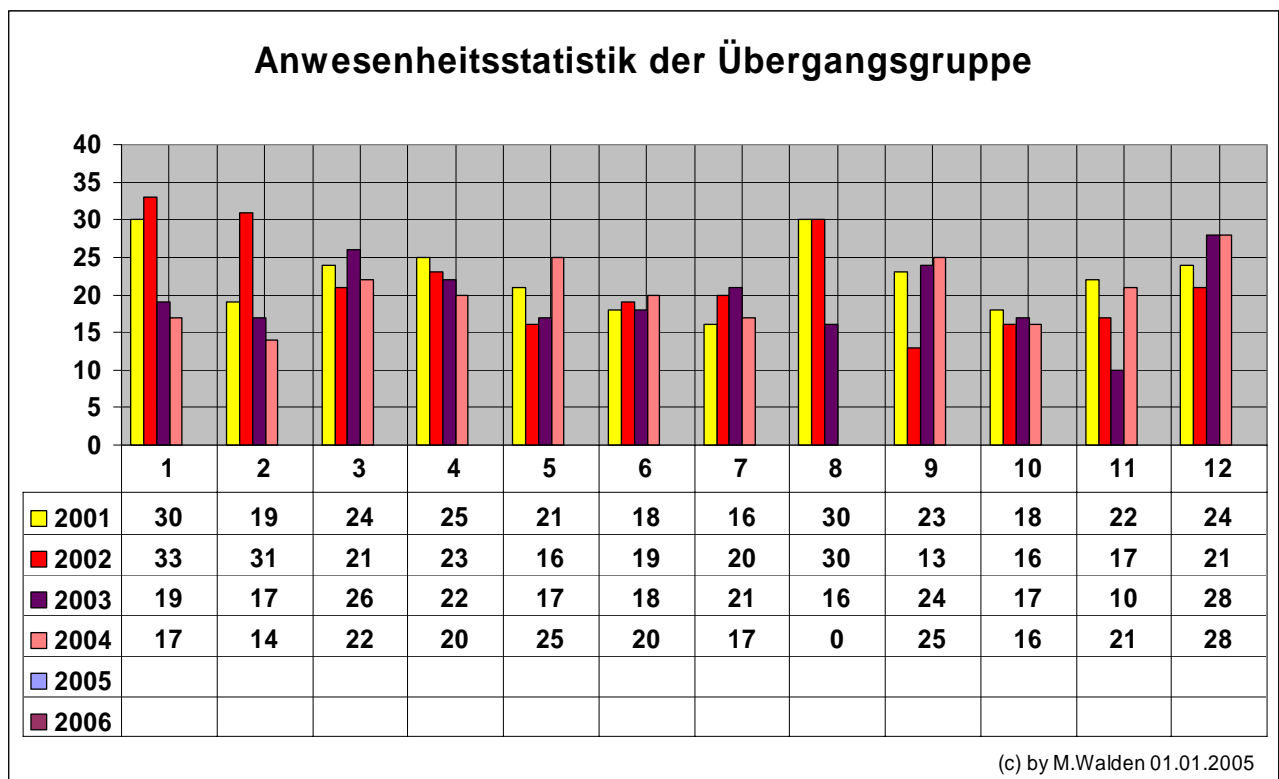
### Voraussetzung der Teilnehmer

Für die Teilnahme gibt es keine Voraussetzungen. Sinnvoll sind jedoch Grundkenntnisse, welche z. B. in den Jugendfeuerwehren vermittelt werden (Gerätekunde, FwDV4, Schlauchbehandlung usw.)

## Ziele

Mit der "Übergangsgruppe" werden folgende Ziele verfolgt:

- ✦ Erleichterung des Überganges von der Jugendfeuerwehr zur aktiven Wehr (weicher Übergang, interessante Übungen und Ausbildung für die Älteren in der Jugendfeuerwehr)
- ✦ Verbesserung des Ausbildungsstandes
- Unterstützung und Vorbereitung zur Truppmannausbildung
- Förderung der überörtlichen Zusammenarbeit der einzelnen Feuerwehren



## **6.1.10 Jugendfeuerwehr**

### **Namen, Wesen, Aufsicht**

Die Jugendfeuerwehr ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr und des jeweiligen Feuerwehrvereins.

### **Aufgaben und Ziele**

Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe und Sozialengagement anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr Dienst in der Jugendfeuerwehr mit Schulungen, Ausbildung und anderen Aktivitäten.

Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensformen unter Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollten hierzu beitragen

Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

### **Mitgliedschaft**

Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören

### **Schutzkleidung**

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen Ministeriums, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben.

### **Ist-Zustand**

#### **Mitgliederstand Ende 2004**

109 Jungen und Mädchen in folgenden Feuerwehren:

Hofbieber 21 Jungen und 4 Mädchen

Kleinsassen 17 Jungen und 4 Mädchen

Langenbieber 13 Jungen und 4 Mädchen

Niederbieber 15 Jungen und 4 Mädchen  
Obernüst 7 Jungen  
Schwarzbach 8 Jungen und 2 Mädchen  
Wiesen 10 Jungen

### **Mitgliederstand Ende 2005**

124 Jungen und Mädchen in folgenden Feuerwehren:

Hofbieber 29 Jungen und 4 Mädchen  
Kleinsassen 15 Jungen und 4 Mädchen  
Langenbieber 20 Jungen und 6 Mädchen  
Niederbieber 19 Jungen und 2 Mädchen  
Obernüst 6 Jungen  
Schwarzbach 8 Jungen  
Wiesen 11 Jungen

### **6.1.11 Brandschutzerziehung**

Nach § 3 HBKG hat die Gemeinde die Aufgabe die Brandschutzerziehung zu fördern. Gemäß § 6 HBKG unterstützt hierbei die Feuerwehr die Gemeinde bei der Durchführung.

Dementsprechend wurde seit dem Jahre 2002 das Thema Brandschutzerziehung verstärkt in den Aufgabenbereich der Feuerwehren der Gemeinde Hofbieber aufgenommen. In der Feuerwehr Langenbieber besitzen 5 Feuerwehrfrauen und -männer eine Ausbildung zum Thema Brandschutzerziehung im Kindergarten bzw. in der Grundschule. Hauptverantwortliche hierbei sind Sabrina Scheller (staatlich anerkannte Erzieherin in der Kindertagesstätte Schwarzbach) und Johannes Herrlich (Wehrführer Freiwillige Feuerwehr Langenbieber). Brandschutzerziehung wurde bereits erfolgreich in den Kindergärten Schwarzbach und Langenbieber und in der Grundschule Langenbieber durchgeführt.

Weiterhin wird die Erwachsenenbildung durch Veröffentlichungen im Gemeindeorgan „Blickpunkt Hofbieber“ und durch Informationsveranstaltungen realisiert.

## 6.1.12 Sonstiges

Ortsteilwehren	Sonstige Tätigkeiten, Vereinstätigkeiten <sup>17</sup>
Allmus	Hutzelfeuer
Danzwiesen	Parkplatzdienst an Pfingstmontag und Schutzengelfest, Grillfeste, Kartenkontrolle für Poesie auf der Milseburg
Elters	Sicherungsdienste bei Prozessionen und Martinszügen, Hutzelfeuer
Hofbieber	Sicherungsdienste bei Prozessionen, Martinszug und Fastnachtszug, Vatertagsfest, Disko, Hutzelfeuer
Kleinsassen	Tag der offenen Tür, Sicherungsdienste bei Prozessionen
Langenbieber	Sicherungsdienste bei Prozessionen und Martinszug, Tanz in den Mai, Hutzelfeuer
Niederbieber	Floriansfest, Sicherungsdienste bei Prozessionen, Hutzelfeuer
Obernüst	Weinfest, Sicherungsdienste bei Festzügen
Schwarzbach	Sicherungsdienste bei Festzügen, Prozessionen und Martinszug
Traisbach	Backhausfest, Vatertagsfest, Sicherungsdienste bei Prozessionen und Festzügen
Wiesen	Sicherungsdienste bei Prozessionen, Theateraufführungen

---

<sup>17</sup> aus der Tabelle „Sonstige Tätigkeiten“ ergeben sich tatsächlich ausgeführte Tätigkeiten der Feuerwehr und der Feuerwehrvereine, die zum Teil über die Aufgabenbeschreibung gemäß Ziffer 4 dieses Bedarfs- und Entwicklungsplanes hinausgehen. Die Auflistung dient der Verdeutlichung auch der kulturellen Aufgabe der Feuerwehr als eine der personell und organisatorisch am stärksten aufgestellten Vereinsformen der Gemeinde Hofbieber.

## 6.2 Werkstätten

Zurzeit wird zentral in der Feuerwehr Hofbieber eine Atemschutz- als auch eine Schlauchwerkstatt unterhalten, die zu optimieren wären (siehe Anlage 3).

Eine allgemeine Werkstatt zur Wartung der Ausrüstung und Fahrzeuge und zur Durchführung von kleineren Reparaturen mit Werkbank und Werkzeug in der Fahrzeughalle ist nur in folgenden Ortsteilen verfügbar:

✚ Allmus	Nein
✚ Danzwiesen	Nein
✚ Elters	Nein
✚ Hofbieber	Ja
✚ Kleinsassen	Ja
✚ Langenbieber	Ja
✚ Niederbieber	Nein
✚ Obernüst	Nein
✚ Schwarzbach	Ja
✚ Traisbach	Nein
✚ Wiesen	Nein

Am Standort Hofbieber ist eine separate Werkstatt mit entsprechender Ausstattung für mittlere Reparaturen vorhanden.

Die Instandhaltungs-Arbeiten (Fahrzeug- und Gerätetechnik, Atemschutz- und Schlauchwerkstatt) werden ehrenamtlich geleistet, wobei pro Standort ein Gerätewart eine Aufwandsentschädigung auf gesetzlicher Basis erhält. Tatsächlich beteiligen sich jedoch heutzutage weitaus mehr Mitglieder der Einsatzabteilung an den Arbeiten, da die anfallenden Aufgaben nicht mehr durch die definierten Gerätewarte alleine geleistet werden können<sup>18</sup>. Eine Fülle von immer neuen Gesetzen, Dienst- und Prüfvorschriften und weiteren technischen Neuerungen bedeuten zwangsläufig Mehrarbeit für die Gerätewarte<sup>19</sup>.

---

<sup>18</sup> Gründe hierfür sind u. a. berufliche Zwänge (Arbeiten außerhalb der Heimatortes, längere und unregelmäßige Arbeitszeiten) der Gerätewarte und verändertes Freizeitverhalten und somit verändertes Engagement der jüngeren Generationen für die Freiwillige Feuerwehr

<sup>19</sup> die diese freiwillig zusätzlich zu Einsatz- und Übungsdienst leisten

### 6.3 Löschwasserversorgung<sup>20</sup>

#### Für den Bereich Eigenbetrieb "Gemeindewerke Hofbieber"

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Wassernetz ist grundsätzlich zu beachten, dass wo erforderlich (z. B. im Ortsteil Hofbieber) eine Ortsnetzberechnung der Wasserversorgung mit dem Ingenieurbüro Köhl erarbeitet wurde. Aus dieser Berechnung lassen sich die Voraussetzungen für die Abnahme von Löschwasser ableiten. Im Übungs- und Einsatzfall ist den Anweisungen der Wassermeister Folge zu leisten.

#### Für den Bereich Eigenbetrieb Gruppenwasserwerk Vorderrhön - Ortsteile Niederbieber, Traisbach und Wiesen

Die vorstehenden Ausführungen zum Eigenbetrieb "Gemeindewerke Hofbieber" gelten entsprechend. Im Übungs- und Einsatzfall ist hier mit dem Wassermeister des Gruppenwasserwerkes Kontakt zu nehmen.

#### Für den Bereich Wasserinteressengemeinschaft Obernüst

Im Zuge des geplanten Neuerrichtung des Hochbehälters durch die Interessengemeinschaft erfolgt derzeit (Mai 2006) die konkretere Abstimmung der Löschwasserversorgung im Ortsteil Obernüst

#### Für den Bereich Öchenbach

Die Löschwasserversorgung der Anwesen Öchenbach erfolgt laut Mitteilung der Gemeinde Dipperz über die Wasserversorgung der Gemeinde Dipperz, Ortsteil Wolferts.

#### Für den Bereich Grabenhof

In Abstimmung mit der Gemeinde Poppenhausen kann die Feuerwehr im Bedarfsfall im Rahmen der nachbarschaftlichen Löschhilfe auf die Ringleitung zurückgreifen.

<b>Ortsteilwehr</b>	<b>Beschreibung</b>
Allmus	Im Ortskern sichergestellt. Staustufe im Bachlauf Nessel, keine sichere Löschwasserversorgung bei Trockenheit. Teich im Löls ca. 1.300 m  Wasservorrat: 2x 100 m <sup>3</sup> , Brandreserve: 100 m <sup>3</sup>
Danzwiesen	Im Ortskern sichergestellt, für Objekte außerhalb nicht sichergestellt. Vorderstellberg-Löschteich, Zum Grabenhof, Hinterstellberg und Delzenhof kein Löschwasser,- Teich in ca. 1.000 m (Giegenberg) Öchenbach über Wasserversorgung der Gemeinde Dipperz, Ortsteil Wolferts  Danzwiesen: Wasservorrat: 2x 50 m <sup>3</sup> , Extra-Behälter Brandreserve: 100 m <sup>3</sup>

<sup>20</sup> Stand: November 2005

<p>Elters</p>	<p>Im Ortskern und Hahnershof sichergestellt, Hahnershof wird von Langenberg versorgt. Bachlauf Nässe mit Staustufe. Bei Trockenheit keine sichere Löschwasserversorgung</p> <p>Elters:</p> <p>Wasservorrat: 2x 36 m<sup>3</sup>,  Brandreserve: 36 m<sup>3</sup></p> <p>Neuer Hochbehälter ab ca. Januar 2006:</p> <p>Wasservorrat: 2x 125 m<sup>3</sup>  Brandreserve: 100 m<sup>3</sup></p> <p>Im Ortsteil Wittges sichergestellt vom Hochbehälter Hofbieber. ca. 200 m vom Ortsrand Bachlauf Nässe und Fischteich</p> <p>Im Ortsteil Steens sichergestellt, Lothar-Mai-Haus steht das Schwimmbadwasser als Löschwasser zur Verfügung, zusätzlich Feuerlöschbehälter Steens ca. 100 m unterhalb des Lothar-Mai-Hauses</p> <p>Wasservorrat: 100 m<sup>3</sup>, Extra Behälter  Brandreserve: 100 m<sup>3</sup></p>
<p>Hofbieber</p>	<p>Im Ortskern sichergestellt, außer Gewerbegebiet „Im Grund“ (nur Löschteich – Verbesserung der Situation durch Ringleitung zur Raiffeisenstraße im Rahmen Gewerbegebiet „Im oberen Grund“) und in den Hochlagen des Ortsteils wegen mangelndem Druck einige Hydranten nicht nutzbar. Hier gibt es die bindende Vorgabe des Wassermeisters, welche Hydranten im Entnahmefall zu nutzen sind.</p> <p>In der Hochlage „Am Golfplatz“ entschärft sich voraussichtlich diese Situation nach Anbindung an den Hochbehälter Allmus auch mit Anschluss an das Gruppenwasserwerk Vorderrhön.</p> <p>Gut laufender Quellschacht (Wed) im Ortskern zur Wasserförderung lange Wegstrecke.</p> <p>In Rödergrund und Egelmess sichergestellt. Bachlauf in Rödergrund, bei Trockenheit keine sichere Löschwasserversorgung. In Egelmess Bachlauf Nässe.</p> <p>Wasservorrat: 2x 425 m<sup>3</sup>,  Brandreserve: 200 m<sup>3</sup></p>
<p>Kleinsassen</p>	<p>Innerhalb der Ortslage Kleinsassen und Schackau sichergestellt, offenes Gewässer (Bieber), Alter Hochbehälter mit ca. 120 m<sup>3</sup>, Einzelgehöfte (Karhof und Gangolfshof) haben Löschteiche</p> <p>Wasservorrat: 2x 125 m<sup>3</sup>,  Brandreserve: 100 m<sup>3</sup></p>

Langenbieber	<p>Im Ortsteil sichergestellt. Offenes Gewässer, Staustufen, (Bieber). Biebersteinerstraße 25 (Hainmühle) bis Biebersteinerstraße 48 (Bahnhof Bieberstein) und Goldbachshof über Versorgungsleitung von Petersberg. Gemeinde Petersberg hat es schriftlich untersagt, an den Hydranten Wasser bei Einsätzen und Übungen zu entnehmen. Wasserentnahme ist in der Bieber möglich, lange Wegstrecke, über 300 m und zum Teil unwegsames Gelände. Thiergarten und Fuldaer Tor keine gesicherte Löschwasserversorgung, (Versorgung über Druckerhöhungsanlage). Thiergarten und Fohlenweide sind Teiche vorhanden, (keine Löschteiche nach DIN).</p> <p>Langenbieber:  Wasservorrat: 2x 125 m<sup>3</sup>,  Brandreserve: 100 m<sup>3</sup></p>
Niederbieber	<p>Im Ortsteil sichergestellt, auch Hahlingsmühle, offenes Gewässer, Staustufen, (Bieber)</p> <p>Wasservorrat: 650 m<sup>3</sup>,  Brandreserve: 100 m<sup>3</sup></p>
Obernüst	<p>Im Ortsteil Obernüst eigene Löschwasserversorgung durch Interessengemeinschaft, Löschteich in Obernüst</p> <p>Wasserbehälter Obernüst; Fassungsvermögen 225 m<sup>3</sup></p> <p>Wasservorrat: 30 m<sup>3</sup>,  Brandreserve: 0 m<sup>3</sup></p> <p>In Boxberg eigene Wasserversorgung, keine Hydranten vorhanden, Löschwasserzisterne mit 96 m<sup>3</sup></p> <p>Hausarmen, Obergruben und Mahlerts Löschwasserversorgung von Langenberg, Löschteich Hausarmen. In Mahlerts ca. 20 bar Druck (Gefahr des Schlauchberstens bei Übung und Einsatz).</p> <p>In Mahlerts Bach, sichere Wasserversorgung auch bei Trockenheit</p> <p>Wasservorrat: 2x 125 m<sup>3</sup>,  Brandreserve: 150 m<sup>3</sup></p> <p>Nüsterrasen Löschwasserzisterne beim Schützenhaus 30 m<sup>3</sup></p> <p>Wallings eigene Wasserversorgung, keine Hydranten vorhanden, Löschwasserentnahme aus dem Mühlgraben und der Nüst möglich. Bei Trockenheit wenig Wasser, sichere Löschwasserversorgung nicht gewährleistet.</p> <p>Nüsterrasen und Dörnbachshöfe ebenfalls keine öffentliche Löschwasserversorgung, Mitteldörnbachshof hat alte Jauhegrube zu einer Zisterne umgebaut. Ca. 40 m<sup>3</sup></p>

Schwarzbach	<p>Sichergestellt in Schwarzbach und Langenberg, Löschteich im OT Schwarzbach. In Langenberg beim Forsthaus Hydrant auf 65er Leitung. (Erstversorgung). Nächster Hydrant in Richtung Langenberg ca. 300 m</p> <p>Langenberg:  Wasservorrat: 2x 125 m<sup>3</sup>,  Brandreserve: 150 m<sup>3</sup></p> <p>Schwarzbach:  Wasservorrat: 2x 80 m<sup>3</sup>,  Brandreserve: 80 m<sup>3</sup></p> <p>Plus Wasser vom Hochbehälter Langenberg</p>
Traisbach	<p>Sichergestellt im Traisbach und Willibaldshof, Zisterne 96 m<sup>3</sup> im OT. Kleiner Bachlauf, bei Trockenheit keine sichere Löschwasserversorgung.</p> <p>Wasservorrat: 650 m<sup>3</sup>,  Brandreserve: 100 m<sup>3</sup></p>
Wiesen	<p>Sichergestellt, auch an den Aussiedlerhöfen, Offenes Gewässer (Bieber)</p> <p>Wasservorrat: 650 m<sup>3</sup>,  Brandreserve: 100 m<sup>3</sup></p>

## 7 Soll-Konzept

Auf Basis der definierten Aufgaben der Feuerwehr, dem Ergebnis der Analyse des Gefährdungspotentials in der Gemeinde Hofbieber und den gesetzlichen Anforderungen ergibt sich folgende Konzeption für die Feuerwehr der Gemeinde Hofbieber mittelfristig:

### 7.1 Standorte

Künftig sollen folgende 9 Standorte unterhalten werden:

- ✚ Danzwiesen
- ✚ Elters
- ✚ Hofbieber
- ✚ Kleinsassen
- ✚ Langenbieber
- ✚ Niederbieber
- ✚ Obernüst
- ✚ Schwarzbach
- ✚ Traisbach - Wiesen

Die **Ortsteilfeuerwehr Allmus** bleibt zunächst abhängig vom Bestand des Tragkraftspritzenfahrzeuges eigenständig, wobei wegen des hohen Alters des Fahrzeuges (Baujahr 1971) als Höchstgrenze für anfallende Reparaturkosten jährlich 500 € angesetzt sind.

Spätestens mit Außerbetriebnahme des TSF Allmus ist die Ortsteilwehr Allmus nicht mehr eigenständig, sondern als Löschzug in die Ortsteilfeuerwehr Hofbieber-Mitte integriert<sup>21</sup>. Hierüber ist am 17.01.2006 eine Abstimmung mit den Aktiven der Einsatzabteilung erfolgt. Solange keine sonstige Verwendung für das Feuerwehrhaus in Allmus gefunden wird, verbleibt dem Löschzug Allmus und dem Feuerwehrverein das Objekt als Unterkunft und Vereinsheim. Weitere Abstimmungen haben unter Einbindung des Ortsbeirates, der aktiven Wehr und des Feuerwehrvereines zu erfolgen. dabei ist auch der Gesichtspunkt zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Gebäude um eine Anlage der vormaligen Gefriergemeinschaft handelt.

Die **Ortsteilfeuerwehren Traisbach und Wiesen** sollen zusammengelegt werden. Hierfür wird ein neues Feuerwehrhaus geographisch zwischen den beiden Ortsteilen mit entsprechender Zuwegung realisiert werden müssen. Hierüber ist am 12.01.2006 eine Abstimmung mit den Aktiven der Einsatzabteilung Traisbach erfolgt. Die Abstimmung mit der Einsatzabteilung der Feuerwehr Wiesen stand bei Redaktionsschluss noch aus.

Eine entsprechende Prüfung auf Konformität mit dem bestehenden Bebauungsplan wird durch die Verwaltung der Gemeinde Hofbieber in die Wege geleitet werden, um baldmöglichst mit der Planung und Realisierung des Objektes zu beginnen.

Grund hierfür ist die derzeit fehlende Tagesalarmsicherheit.

---

<sup>21</sup> s. auch Soll-Konzeption der Fahrzeuge

Die **Orteilfeuerwehr Danzwiesen** hat hierbei einen Sonderstatus:

- Obwohl mittel- und langfristig nicht zu erwarten ist, dass am Standort die Mindestpersonalstärke sichergestellt ist, soll der Standort aufrechterhalten werden, da die zehnminütige Hilfsfrist vom Standort Kleinsassen aus in keinem Fall im Kernort Danzwiesen aufrecht erhalten werden kann<sup>22</sup>. Dies bedeutet im Weiteren, dass zur Sicherstellung des Brandschutzes im Kernort Danzwiesen ein Fahrzeug mit notwendigem technischen Gerät für Brandschutz und Allgemeine Hilfe erforderlich ist.
- Zur Gewährleistung einer adequaten Ausbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung in Danzwiesen einerseits, andererseits zur Einbeziehung der verfügbaren Einsatzkräfte aus Danzwiesen in die Schadensbekämpfung außerhalb der Gemarkung Danzwiesen werden die Einsatzabteilungen aus Danzwiesen und Kleinsassen – wie in der Vergangenheit bereits praktiziert – auch in Zukunft in den genannten Bereichen zusammenarbeiten.

Es wird festgestellt, dass Ausbildungs- und Übungsstand für den Erhalt der Standorte essentiell sind.

Die Zusammenlegung der Ortsteilwehren soll die bisherigen Vereinsstrukturen nicht tangieren, die Feuerwehrvereine sollten jeweils auch mit ihrer Vereinstätigkeit weiter erhalten werden.

---

<sup>22</sup> insbesondere nicht in den Wintermonaten, die in Danzwiesen länger schneesicher sind, als in den übrigen Standorten der Gemeinde Hofbieber

## 7.2 Fahrzeuge

Gemäß örtlichem Bedarf und gesetzlichen Richtlinien werden künftig folgende Fahrzeuge in der Gemeinde Hofbieber unterhalten:

Fahrzeug	Einsatzzweck / Beladung	Kostenrichtwert <sup>23</sup>	Standort	Führerschein
Einsatzleitwagen ELW 1	Führungsmittel für die Einsatzleitung	45.000 €	Hofbieber	B
Tanklöschfahrzeug TLF 20/24-Tr <sup>24</sup>	Brandbekämpfung und Sicherstellung temporärer Wasserversorgung außerhalb des Versorgungsgebietes	115.000 €	Hofbieber	C
Hilfeleistungs – Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16 <sup>25</sup>	Löschgruppenfahrzeug mit technischem Gerät für Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistungen	200.000 €	Hofbieber	C
Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser TSF-W	Einsatzfahrzeug mit technischem Gerät für Erstmaßnahmen bei Brandbekämpfungen und Technischen Hilfeleistungen	84.000 €	Alle Ortsteilwehren außer Hofbieber	C1
Gerätewagen – Logistik GW-L	Transport von Sondergerätschaften in Wechselsätzen <sup>26</sup>	75.000 € nicht förderfähig <sup>27</sup>	Hofbieber	C1
Mannschafts- transportwagen <sup>28</sup>	Fahrzeug zum Transportieren von Personen für Übungs- und Einsatzzwecke und zur Durchführung von Dienstgängen	nicht förderfähig	Hofbieber	B

<sup>23</sup> Kostenrichtwert lt. Anlage 2a der Brandschutzförderrichtlinie, Stand: 2005

<sup>24</sup> Insofern das aus der Norm genommene TLF 20/25 (Staffelbesatzung) erneut in die Norm aufgenommen werden sollte, wird die Ersatzbeschaffung dieses Fahrzeuges bevorzugt

<sup>25</sup> mit maschineller Zugeinrichtung nach DIN 14 584 zuwendungsfähige Ausgaben 25.000 €(Förderung nur in begründeten Fällen. Beim HLF 20/16 kann der Mehrzweckzug entfallen)

<sup>26</sup> mit den Wechselsätzen: Rüst, Öl, Gefahrgut, Wassertank, Schläuche mit TS 8/8 und Sonderlöschmittel incl. Hubgerät; Fahrgestell in Staffelausführung mit Allrad

<sup>27</sup> Durch den GW-L werden zwei Fahrzeuge (SW 1000 und Rüstwagen) entbehrlich bzw. ersetzt. Dies ist kostengünstiger in der Unterhaltung und schafft Freiräume beim Personal (ein Fahrer weniger auch bezüglich Bedarf Führerschein C).

In der neuen Brandschutzförderrichtlinie 2 a ist hierzu folgende Fördereinschränkung gegeben: „Wird nur in Kommunen über 20.000 Einwohner und bei Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben sowie als Ersatz für SW 2000 maximal 2 x pro Landkreis gefördert.“

Die Finanzierung wäre gegebenenfalls sicherzustellen über Kostenbeteiligung der Nutznießer wie z. B. Hermann-Lietz-Schule Schloss Bieberstein, Lothar-Mai-Haus Steens, Fohlenweide, Rhönclub mit Milseburg, Interessengemeinschaft Wasserversorgung Obernüst, Wallings, Nüsterrasen, Dörnbachshöfe und Zuschüsse Landkreis Fulda und evtl. Sponsoring

<sup>28</sup> zusätzliches Fahrzeug gemäß Gemeindevorstandbeschluss vom 19.04.2004 mit folgenden Voraussetzungen:

- Bei der Ersatzbeschaffung muss es sich um einen VW-Bus "T 4" oder einem vergleichbaren Fahrzeug mit ca. 8 Sitzplätzen wegen der besseren Nutzungsmöglichkeit handeln.
- Für den Fahrzeugkauf sollen die verfügbaren Finanzmittel von 5.500-- € aus der Schadensregulierung verwandt werden. Auftretende Mehrkosten sind von der Ortsteilwehr Hofbieber-Mitte zu übernehmen.
- Nach Absprache mit der Ortsteilwehr Hofbieber-Mitte ist dieses Fahrzeug für alle Ortsteilwehren der Gemeinde Hofbieber nutzbar.

Ausnahme von dem beschriebenen Einsatzfahrzeug TSF-W für die Ortsteile stellt der Sonderstatus der Orteilfeuerwehr Danzwiesen dar. Um der Forderung nach einem Einsatzfahrzeug nachzukommen, wird bis auf weiteres das jeweils jüngste, aus einem anderen Ortsteil ausgemusterte Fahrzeug der Orteilfeuerwehr Danzwiesen zur Verfügung gestellt.

Gemäß den Führerscheinbedarfen an den einzelnen Standorten ist sicherzustellen, dass jeweils 8 Führerscheininhaber pro Einzelbedarf zur Verfügung stehen. Vorrangig sind hierbei Bedarfe für Wehrführer, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertretern sowie die Feuerwehrleute, die im Regelfall tagsüber verfügbar sind.

### **7.3 Personalstärke und Ausbildung<sup>29</sup>**

Die Tagesalarmsicherheit – so die Formulierung der Ausführungen des Hess. Rechnungshofes; Vierter Zusammenfassender Bericht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996 - kann erheblich verbessert werden, wenn verstärkt Frauen für die Feuerwehr gewonnen oder Gemeindebedienstete aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind. Darüber hinaus sei es sinnvoll, eine Obergrenze bei der Personalstärke festzulegen, um eine effektive Aus- und Fortbildung zu ermöglichen, einsatzerfahrenes Personal vorzuhalten und keine unnötigen, zusätzlichen Kosten (Ausbildung, Ausstattung, Verwaltung etc.) zu verursachen.

In der Analyse geht die Gemeinde Hofbieber derzeit davon aus, dass derzeit auf die Festlegung einer Höchstgrenze verzichtet werden sollte, um vorhandenes Engagement nicht zu verhindern.

Gemäß örtlichem Bedarf, gesetzlichen Vorschriften und dem Richtwertverfahren zur Personalstärke ist künftig folgende Mindestpersonalstärke pro Standort in der Gemeinde Hofbieber vorzuhalten:

- 
- Fahrten zu Veranstaltungen, wo Reisekosten für die Teilnehmer geltend gemacht werden können (z. B. Hess. Landesfeuerwehrschule) sind mit diesem Fahrzeug nicht mehr durchzuführen. Hierfür ist ein Privatfahrzeug oder ein vergleichbares Fahrzeug zu nutzen

<sup>29</sup> siehe Ausführungen des Hess. Rechnungshofes:

- Vierter Zusammenfassender Bericht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996

5.4. Handlungsempfehlungen an Landtag und Landesregierung

6.25. Ermittlung der Personalstärke

- Zwölfter Zusammenfassender Bericht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002

5.26. Personalausstattung

### 7.3.1 Ortsteilwehr Hofbieber

Führungskräfte	Unterführer	Mannschaftsdienstgrade	Summe	Anmerkung <sup>30</sup>
	1	2	<b>3<sup>31</sup></b>	Grundbesatzung Einsatzleitwagen (ELW) <sup>32</sup>
	1	2	<b>3</b>	100 % Ausfallreserve Grundbesatzung (ELW)
	1	5	<b>6<sup>33</sup></b>	Grundbesatzung Gerätewagen Logistik (GW-L): 1 Gruppenführer, 1 Maschinist, 1 Melder, 3 Truppführer, 3 Truppmann, davon 4 Atemschutzgeräteträger
	1	5	<b>6</b>	100 % Ausfallreserve Grundbesatzung GW-L
	1	8	<b>9<sup>34</sup></b>	Grundbesatzung Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF): dto.
	1	8	<b>9</b>	100 % Ausfallreserve Grundbesatzung HLF
	0	3	<b>3<sup>35</sup></b>	Grundbesatzung Tanklöschfahrzeug (TLF 20/24-Tr): 1 Melder, 1 Truppführer, 1 Truppmann
	0	3	<b>3</b>	100 % Ausfallreserve Grundbesatzung (TLF 20/24-Tr)
1			<b>1</b>	Wehrführer (Zugführer)
1			<b>1</b>	100 % Ausfallreserve Zugführer <sup>36</sup>
	1		<b>1</b>	Jugendfeuerwehrwart (Gruppenführer)
	1		<b>1</b>	Stellv. Jugendfeuerwehrwart (Gruppenführer)
<b>2</b>	<b>8</b>	<b>36</b>	<b>46</b>	<b>Summe</b>

<sup>30</sup> Soweit in der nachfolgenden Übersicht 100 % Ausfallreserve benannt sind, bezieht sich das auf § 2 der Feuerwehrorganisationsverordnung aus dem Jahr 2001, dass für taktische Einheiten eine Personal- / Ausfallreserve in gleicher Stärke aufzustellen ist. Dies schreibt damit eine Ausfallreserve von 100% vor.

<sup>31</sup> 2 Maschinisten

<sup>32</sup> ohne Zugführer: Gruppenführer z.b.V, Maschinist, Melder

<sup>33</sup> 2 Truppführer, 4 Atemschutzgeräteträger, 1 Maschinist

<sup>34</sup> 3 Truppführer, 4 Atemschutzgeräteträger, 2 Maschinisten

<sup>35</sup> 1 Truppführer, 1 Melder

<sup>36</sup> stellv. Wehrführer

### 7.3.2 Sonstige Ortsteilwehren<sup>37</sup>

Führungskräfte	Unterführer	Mannschaftsdienstgrade	Summe	Anmerkung
	1	8	9 <sup>38</sup>	Grundbesatzung Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser (TSF-W) (1 Gruppenführer, 1 Maschinist, 1 Melder, 3 Truppführer, 3 Truppmann, davon 4 Atemschutzgeräteträger)
	1	8	9	100 % Ausfallreserve Grundbesatzung
1			1	Wehrführer (Zugführer)
1			1	100 % Ausfallreserve Zugführer <sup>36</sup>
	1		1	Jugendfeuerwehrwart (Gruppenführer)
	1		1	Stellv. Jugendfeuerwehrwart (Gruppenführer)
<b>2</b>	<b>4</b>	<b>16</b>	<b>22</b>	<b>Summe</b>

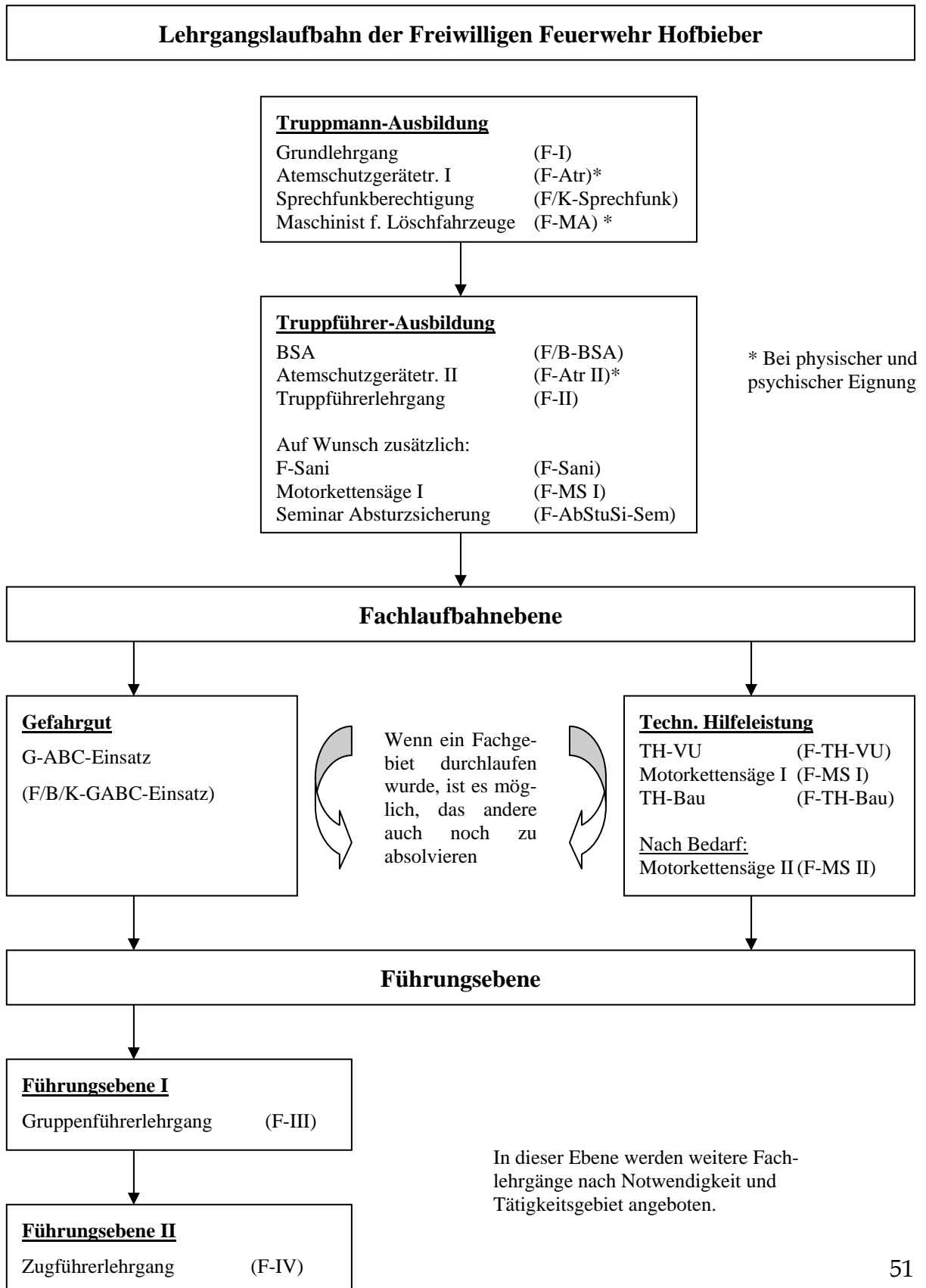
Zielsetzung ist, dass jede gesundheitlich taugliche Einsatzkraft die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger absolviert.

<sup>37</sup> Elters, Kleinsassen, Langenbieber, Niederbieber, Obernüst, Schwarzbach, Traisbach - Wiesen

<sup>38</sup> 3 Truppführer, 4 Atemschutzgeräteträger, 2 Maschinisten

### 7.3.3 Ausbildungsbedarfe

Als Leitfaden sollte für die Mitglieder der Einsatzabteilung folgender Lehrgangsfolgeplan eingehalten werden:



Hierbei besteht künftig für jeden Angehörigen der Einsatzabteilung die Pflicht zur Truppmann - Ausbildung. Für die Führungskräfte, die dem Dienstgraderlass unterliegen, besteht im Weiteren die Pflicht zur Gruppenführer- respektive Zugführer-Ausbildung.

Aufgrund der Personalstärke ergeben sich für die einzelnen Ortsteilfeuerwehren folgende Qualifizierungsbedarfe:

<b>Standort</b>	<b>Gesamtper-sonalbestand</b>	<b>Truppmann</b>	<b>Truppführer</b>	<b>Atemschutz-geräteträger<sup>39</sup></b>	<b>Maschinen-ten<sup>39</sup></b>	<b>Sprechfun-ker<sup>40</sup></b>	<b>Gruppen-führer</b>	<b>Zugführer</b>
Danzwiesen	20	20	10	12	8	20	4	2
Elters	20	20	10	12	8	20	4	2
Hofbieber (+ Allmus)	46	46	22	26	22	46	10	2
Kleinsassen	22	22	12	14	10	22	6	2
Langenbieber	22	22	12	14	10	22	6	2
Niederbieber	22	22	12	14	10	22	6	2
Obernüst	22	22	12	14	10	22	6	2
Schwarzbach	22	22	12	14	10	22	6	2
Traisbach - Wiesen	22	22	12	14	10	22	6	2
<b>Summe</b>	<b>218</b>	<b>218</b>	<b>114</b>	<b>134</b>	<b>98</b>	<b>218</b>	<b>54</b>	<b>18</b>

<sup>39</sup> Führungskräfte (Wehrführer, Stellvertreter, Gruppenführer, Jugendwart und Stellvertreter) sollten diesen Lehrgang haben

<sup>40</sup> Jedes Besatzungsmitglied muss Sprechfunkausbildung haben

### 7.3.4 Aufwandsentschädigungen für Ausbildungen

Für die Teilnahme an Ausbildungen (Lehrgänge, Seminare und Workshops) auf Gemeinde- und Kreisebene wird für die Angehörigen der Einsatzabteilung eine Aufwandsentschädigung gemäß folgender Tabelle gewährt:

Ausbildungsdauer	Aufwandsentschädigung
4 Stunden bzw. Abendausbildung	5,50 €
8 Stunden bzw. Tagesausbildung	8,-- €

Für die Aufwendungen als Ausbilder bei besonderen Ausbildungen<sup>41</sup> auf Gemeindeebene, die vorab durch den Gemeindebrandinspektor angeordnet sind<sup>42</sup>, wird pro Unterrichtseinheit<sup>43</sup> eine Aufwandsentschädigung von 10,-- € gewährt. Hiermit sind ebenfalls sämtliche Aufwände für Vor- und Nachbereitungen abgegolten. Des Weiteren wird ein Verpflegungsaufwand je Teilnehmer (bei 4 Stunden 4,-- € und bei 8 Stunden 8,-- €) dem Ausrichter erstattet.

Die Erstattung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze. Der Finanzrahmen ist vor Durchführung/ Teilnahme durch den Gemeindebrandinspektor in Absprache mit Bürgermeister bzw. Feuerwehrsachbearbeiter zu genehmigen.

## 7.4 Ausrüstung

### 7.4.1 Persönliche Schutzausrüstung

Jeder Feuerwehrangehörige muss über eine vollständige persönliche Schutzausrüstung verfügen. Hierzu zählen folgende Bestandteile:

- ✚ Helm mit Nackenschutz nach aktueller DIN- / EN- Vorschrift
- ✚ für Atemschutzgeräteträger:  
Feuerschutzanzug (Nomex) bestehend aus einer Überjacke nach HuPF Teil 1, einer Überhose HuPF Teil 4 Typ B, Schutzhandschuhen und Kopfschutzhaube
- ✚ für Nicht-Atemschutzgeräteträger:  
Schutzanzug bestehend aus Schutzanzug-Jacke nach HuPF Teil 3 Typ „Oberstdorf“ und die Schutzanzug-Latzhose nach HuPF Teil 2
- ✚ Feuerwehr-Haltegurt nach aktueller DIN- / EN- Vorschrift
- ✚ Feuerwehrsicherheitsstiefel nach aktueller DIN- / EN- Vorschrift

---

<sup>41</sup> besondere Ausbildungen, d. h. Ausbildungen die nicht auf Kreis- oder Landesebene angeboten werden, aber für die ein besonderer Bedarf z. B. wegen neuer Techniken u. ä. akut besteht

<sup>42</sup> in Aussicht genommen sind 2 Ausbildungen pro Jahr mit einem max. Betrag für besondere Ausbildungen auf Gemeindeebene von 900,-- €

<sup>43</sup> 45 Minuten

Eine Bekleidungskammer soll aufgebaut werden. Diese hat als Ziele:

- ✚ Reservefunktion
- ✚ Verteilungsfunktion

## 7.4.2 Sonstige Schutzausrüstung

Neben der persönlichen Schutzausrüstung sind folgende nicht personenbezogene Schutzausrüstungen vorzuhalten:

- ✚ *Löschfahrzeug* \* 4 Atemschutzgeräte<sup>44</sup> plus 30 % Reserve von Atemschutzflaschen und -masken
- ✚ 20 Hitzeschutzanzüge<sup>45</sup>
- ✚ 111 Warnwesten <sup>46</sup>
- ✚ 123 Sicherheitsleinen<sup>47</sup>
- ✚ 7 Motorsägen-Schutzausrüstungen<sup>48</sup>
- ✚ 4 Chemie-Schutzanzüge<sup>49</sup>
- ✚ 4 Teilschutz-Anzüge<sup>49</sup>
- ✚ Sondergeräte (Lüfter, Hohlstrahlrohre, D-Schlauchangriffstasche, 2-Band-Funkgeräte)

## 7.4.3 Ausgehuniform

Jeder Angehörige der Einsatzabteilung erhält grundsätzlich eine Ausgehuniform nach HuPF bestehend aus einer Jacke nach Teil 3, einer Bundhose nach Teil 2, einer Schirmmütze, einem Binder, einem Langarm-Hemd und einem Kurzarm-Hemd.

## 7.5 Alarmierung

In jedem Ortsteil bleibt eine stationäre Sirene installiert, die der Alarmierung von Einsatzkräften im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe dienen.

Die Ortsteilwehr Hofbieber wird weiterhin mit Funkmeldeempfängern für die Stille Alarmierung in Hofbieber ausgestattet.

Zur Optimierung der Erreichbarkeit im allgemeinen und der Tagesalarmsicherheit werden zusätzlich folgende Einsatzkräfte mit einem Funkmeldeempfänger ausgestattet:

---

<sup>44</sup> 4 Atemschutzgeräte für jedes Löschfahrzeug

<sup>45</sup> 2 Hitzeschutzanzüge für jedes Löschfahrzeug

<sup>46</sup> für jedes Fahrzeug gemäß der Besatzungsanzahl (Staffelfahrzeuge gezählt mit Gruppenbesatzung)

<sup>47</sup> für jeden Fahrzeugtrupp (2), für GW-L (2), für ELW (2) und für MTF (6); plus 50% Reserve

<sup>48</sup> für jedes Fahrzeug mit Motorsäge eine Motorsägen-Schutzausrüstung

<sup>49</sup> für den Wechselsatz „Gefahrgut“

1. Gemeindemitarbeiter, die der Gemeinde-Einsatzgruppe angehören
2. Feuerwehrangehörige aus den Ortsteilen, die innerhalb der Gemeinde oder im näheren Einzugsgebiet arbeiten
3. Feuerwehrführungskräfte (Wehrführer und stellv. Wehrführer)
4. Atemschutzgeräteträger und Kräfte mit besonderen Funktionen
5. Mitglieder der Einsatzabteilung in Wohngebieten, die nicht über die Sirene regelmäßig erreichbar sind
6. Mitglieder der Einsatzabteilung, die in Gebäuden wohnen, welche einen Schallschutz aufweisen, der nicht regelmäßig die Erreichbarkeit per Sirene garantieren

## 7.6 Werkstätten

Bezüglich der Werkstätten und der Entlastung der Feuerwehr Hofbieber-Mitte besteht die Bereitschaft der Ortsteilwehren, dass die Schlauchpflege gemäß Bereitschaftserklärung vom 28.12.2005 jeweils selbst erledigt wird. Hierzu wird eine Platz sparende Anlage zur Schlauchreinigung, Pflege, Dichtigkeitsprüfung und Trocknung beschafft.

1. Die Wehrführer und Gerätewarte zeigten sich grundsätzlich bereit, die Arbeiten zur Schlauchpflege und -reparaturen auszuführen
2. Die Tätigkeiten erfolgen in Absprache und Mithilfe der Gerätewarte aus Hofbieber (Einweisung der Ortsteilfeuerwehren und ggf. Mithilfe beim Schlaucheinbinden), ansonsten eigenständiges Handeln
3. Die Waschhalle sollte in eine Schlauchpflegehalle mit Werkbank und notwendigen Geräten zur Schlauchpflege und -reparaturen umgestaltet werden
4. Beschaffung der notwendigen Gerätschaften, insbesondere zur Schlauchreinigung, Pflege, Dichtigkeitsprüfung und Trocknung
5. Die Waschhalle sollte immer und allen zugänglich sein, alle Ortsteilwehren erhalten von dieser Halle einen Schlüssel
6. Die Ortsteilwehren kommen nach einem festgelegten Plan zur Schlauchpflege

Die allgemeinen Pflegearbeiten am Gerät sind durch die Ortsteilwehren sicherzustellen. Verantwortlich sind der Wehrführer und der Gerätewart. Die Einzelheiten werden durch eine Dienstanweisung durch den Gemeindebrandinspektor festgelegt.

Aufgabe der Gerätewarte ist die Wartung des Gerätes (Schmieren, Tanken, Ölstandkontrolle, Waschen, kleine Reparaturen), nach Möglichkeit fallen auch größere Reparaturen in dieses Aufgabengebiet.

Derzeit treffen sich fünf Gerätewarte für diesen Technikbereich im Feuerwehrhaus Hofbieber montags abends gegen 19:30 Uhr und besprechen, delegieren und erledigen die Arbeiten. In der Regel bleiben nach diesen Terminen Arbeiten unerledigt liegen.

Es wird festgelegt, dass wie bisher die 5 Gerätewarte sich regelmäßig einmal wöchentlich abends treffen und am folgenden Tag zur Dienstbesprechung des Bauhofes ein Gerätewart die nötigen Nacharbeiten größerer Reparaturen durch den gemeindlichen Bauhof mit dem Gemeindebrandinspektor und Bauhofleiter bespricht. Festgelegt ist, dass diese Nacharbeiten des Bauhofes regelmäßig wöchentlich nicht 3 Mannstunden übersteigen soll und auch nicht klassische Wartungsarbeiten von dieser Tätigkeit betroffen sind. In der Praxis sind diese Arbeiten besonders zu dokumentieren, um auch hier im Rückblick die Erfahrungen zu sammeln. Die einzelne Entscheidung zur Aufgabenübernahme trifft die Bauhofleitung.

Im Übrigen wird die Feuerwehr im Bereich der technischen Hilfe dadurch entlastet, dass diese künftig subsidiär zum gemeindlichen Bauhof tätig wird. Weiterhin unterstützt der Bauhof nach Großeinsätzen (wie bisher) und auch nach Großübungen (künftig) bei der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

### **7.6.1 Allgemeine Werkstatt**

Eine allgemeine Werkstatt wird nach Brandschutzförderrichtlinie nur dann räumlich eingerichtet, wenn der Bedarf im Ortsteil dies rechtfertigt. Z. Zt. wird somit nur am Standort Hofbieber eine Werkstatt für den zentralen Gerätewart vorgehalten.

Für Werkstätten-Material und -Hilfsmittel zur Wartung der Ausrüstung und Fahrzeuge und zur Durchführung von kleineren Reparaturen gilt gleiches.

Pro Standort und Fahrzeug wird nur ein Werkzeugkasten mit notwendigem Material für Einsatzzwecke vorgehalten.

## 7.6.2 Schlauchwerkstatt

Gemäß gesetzlichen Vorschriften sind folgende Tätigkeiten pro Jahr auszuführen:

### Schlauchwerkstatt

<u>Tätigkeit</u>	<u>Kosten/ Pro Stück</u> <sup>50</sup>	<u>Anzahl</u>	<u>Preis</u>
Prüfen, Waschen, Trocknen B+C Schläuche <sup>51</sup>	12,-- €	560 + 150 Ortsteil- wehren 500	6.000,-- €
Prüfen, Waschen, Trocknen A-Saugschläuche <sup>52</sup>	16,-- €	72	1.152,-- €
Vulkanisieren	14,-- €	15	210,-- €
Ein,-Fortbinden v. A- Kupplung	15,-- €	3	45,-- €
Ein,-Fortbinden v. B- Kupplung	10,-- €	30	300,-- €
Ein,-Fortbinden v. C- Kupplung	8,-- €	30	240,-- €
Ein,-Fortbinden v. D- Kupplung	7,-- €	2	14,-- €
	<b>Gesamt- preis</b>		<b>10.121,-- €</b>

<sup>50</sup> bei Ausführung durch Feuerwehr Fulda

<sup>51</sup> nach jeder Benutzung durchzuführen (Geräteprüfordnung - GUV 67.13)

<sup>52</sup> einmal jährlich durchzuführen (Geräteprüfordnung - GUV 67.13)

### 7.6.3 Waschanlage zur Reinigung von Druckschläuchen, Atemschutzwerkstatt

Gemäß gesetzlichen Vorschriften sind folgende Tätigkeiten pro Jahr auszuführen:

#### Atemschutzwerkstatt

Tätigkeit	Kosten/ Pro Stück <sup>53</sup>	Anzahl	Preis
Prüfen v. Lungenautomat	10,-- €	130	1.300,-- €
Prüfen v. Atemschutzmaske	9,-- €	185	1.665,-- €
Prüfen v. Atemschutzgerät	18,-- €	111	1998,-- €
1/2-Jahresprüfung	24,-- €	2x 37= 74	1776,-- €
6-Jahresprüfung	35,-- €	7	245,-- €
Füllen v. Atemluftflaschen 300 bar	7,-- €	120	840,-- €
Reinigen u. Desinfizieren v. Atemschutzgerät	9,-- €	80	720,-- €
Reinigen u. Desinfizieren v. Atemschutzmaske	6,-- €	120	720,-- €
	<b>Gesamt- preis</b>		9264,-- €
Prüfung der CSA-Anzüge		12	

---

<sup>53</sup> bei Ausführung durch Feuerwehr Fulda

## 7.7 Jugendfeuerwehr

### Sollzustand

Es wäre anzustreben, dass Feuerwehren aller Ortsteile mit genügend Jugendlichen eine Jugendfeuerwehr unterhalten.

#### Schutzkleidung

Latzhose + Jacke 114 Stück verschiedener Größe

Jugendfeuerwehrlhelm

Schutzhandschuhe

#### Schutzanzug

Jeder Jugendliche muss über einen Schutzanzug ( Latzhose und Jacke ) verfügen. Die Problematik besteht hier in den verschiedenen Größen. Es wird hier regelmäßig unter den Jugendfeuerwehren die verschiedenen Größen je nach Erfordernis über eine Kleiderkammer getauscht. Fehlbestand wegen dem Mitgliederstand im Moment 10 Garnituren.

#### Helme

Vorhanden sind im Moment 110 Helme

Helme sind nach 10 Jahren gegen Neue auszutauschen, da der Kunststoff dann brüchig wird.

#### Schutzhandschuhe

Es wurden für jede Jugendfeuerwehr in 2005 10 paar neue Schutzhandschuhe besorgt.

Voraussetzung für die Jugendarbeit in der Feuerwehr ist die Mitbenutzung der Schulungs- und Aufenthaltsräume sowie das nutzen der Feuerwehrgerätschaften.

## 7.8 Brandschutzerziehung

Die Brandschutzerziehung, als Teil des vorbeugenden Brandschutzes, soll in Zukunft an Bedeutung gewinnen.

### **Brandschutzerziehung für Kinder:**

In allen Kindergärten der Gemeinde ist das Thema einmal jährlich in Zusammenarbeit mit aktiven Mitgliedern der Feuerwehr zu behandeln. Im Kindergarten sind die so genannten „Schulkinder“, in der Grundschule die Schüler des vierten Schuljahres durch ein Halbtagsprogramm zu schulen.

In den Grundschulen sollte dies in Abstimmung mit dem Träger/ Schulleitung erfolgen. Dabei ist die Kostenerstattung zu regeln. Es ist auch zu klären, inwieweit für die Hermann-Lietz-Schule Schloss Bieberstein eine analoge Regelung nötig/ möglich ist.

## **Brandschutzerziehung für Erwachsene:**

Die Erwachsenenbildung wird weiterhin durch Veröffentlichungen z.B. im „Blickpunkt Hofbieber“ und durch aktive Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Infoständen durchgeführt.

## **Personalbedarf bei Brandschutzerziehung in Kindergarten und Grundschule:**

- Für die effektive Durchführung eines Halbtagsprogramms werden 2-3 Personen benötigt.
- Bei Räumungsübungen und Vorführungen wird in Absprache zusätzlich die jeweils zuständige Ortsteilwehr eingesetzt.
- In jeder Ortsteilwehr mit Kindergarten oder Grundschule sind in der Brandschutzerziehung geschulte Feuerwehrleute zu stellen.

## **Kosten**

- Für die Zeit der Brandschutzerziehung in Kindergarten und Grundschule ist dem Feuerwehrangehörigen ein entstandener Verdienstausschlag nach §11 HBKG durch die Gemeinde zu erstatten. Nach Möglichkeit soll dies durch Bedienstete der Gemeinde bzw. ehrenamtlich erfolgen.
- Kosten für Arbeitsmaterialien zur Brandschutzerziehung sind durch die Gemeinde zu erstatten.

## **7.9 Löschwasserversorgung (allgemeines)**

Die Wasserversorgung ist nach folgenden gesetzlichen Grundlagen sicherzustellen:

- § 3 (1) 4. HBKG

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen.

In Einzelfällen wird im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren den Bauherren die Bereitstellung von Löschwasser auferlegt:

- Bau eines Löschteiches
- Umbau einer alten Jauchegrube
- Bau einer Zisterne
- Bau einer Wasserleitung

### **7.9.1 Problemhafte Löschwasserversorgungen**

#### **OT Hofbieber**

- Im Grund

Die Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz ist in diesem Bereich nicht sicher gestellt, da der Rohrleitungsquerschnitt in der Fuldaer Straße zu klein ausgelegt ist. Hier wurde ein Löschteich auf dem Gelände des Wertstoffhofes vom gemeindlichen Bauhof angelegt. Über den Löschteich, der einen Inhalt von ca. 200 m<sup>3</sup> Löschwasser hat, kann

die Erstversorgung bei einem Brandfall abgedeckt werden. Die weitere Abdeckung der Löschwassermenge ist über lange Wegstrecken aus dem Trinkwasserrohrnetz im Bereich Fuldaer Straße/Morleser Straße und dem Viethborn sicherzustellen.

Der Eigenbetrieb der Gemeinde Hofbieber, Sparte Baulanderschließung, plant eine Erweiterung des Gewerbegebietes „Im Grund“, so dass eine Trinkwasserleitung im Bereich der Raiffeisenstraße verlegt wird und ein Ringschluss mit der Trinkwasserleitung in der Fuldaer Straße sichergestellt wird. Die Trinkwasserleitung wird in ausreichender Dimension verlegt, damit die Löschwasserversorgung im Gewerbegebiet im vollen Umfang ohne Lösschteich sichergestellt werden kann.

#### **OT Elters**

- Im alten Hochbehälter Saugleitung einbauen

#### **OT Kleinsassen**

- Im alten Hochbehälter Saugleitung einbauen

#### **OT Langenbieber**

- Biebersteiner Straße 25 (Hainmühle) - bis Haus-Nr. 48 (Bahnhof Bieberstein)
- Goldbachshof
- Fuldaer Tor, Thiergarten

#### **OT Obernüst**

- Wallings
- Boxberg (Zulauf Zisterne)
- Dörnbachshöfe

Bei der Erteilung des Einvernehmens zu Bauvorhaben ist auch zu prüfen, ob Auflagen aus Brandschutzgründen aufzunehmen sind.

## **8 Investitionsplanung**

### **8.1 Maßnahmen zur Beseitigung der Soll-Ist-Abweichungen**

Aus der beschriebenen Ist-Situation und der künftigen Konzeption heraus werden in den einzelnen Bereichen nachfolgende Maßnahmen zur Umsetzung des Soll-Konzeptes definiert, die es gilt, im Planungshorizont des vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplanes umzusetzen.

#### **8.1.1 Standorte**

1. Wie in der Soll-Konzeption beschrieben kann mit Wirkung vom 01.01.2006 die Ortsteilfeuerwehr Allmus als Löschzug in die Ortsteilsfeuerwehr Hofbieber integriert werden.
2. Mit der Verabschiedung des vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplanes wird die Verwaltung das Planungsverfahren einer gemeinsamen Unterkunft für die vereinte Ortschaftfeuerwehr Traisbach – Wiesen mit den betroffenen Ortsteilwehren koordinieren. Es ist hierbei insbesondere zu prüfen, inwieweit ein neuer Standort geographisch zwischen den beiden Ortsteilen realisiert werden kann.

Näheres ist zwischen den betroffenen Ortsteilwehren durch die Wehrführer unter Beteiligung des Gemeindebrandinspektors und in Abstimmung mit den Feuerwehrvereinen und den Ortsvorstehern sowie den gemeindlichen Gremien zu regeln. (siehe Protokolle Anlage 10, 11 und 12)

#### **8.1.2 Fahrzeuge**

Zur Umsetzung der Fahrzeugkonzeption werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Spätestens mit der Zusammenlegung der Ortschaftfeuerwehren Traisbach und Wiesen wird das TSF (Baujahr 11/1968) aus dem Ortsteil Traisbach außer Dienst gestellt. Bei Anfall von nicht rentablen Reparaturen ist das Fahrzeug ggf. früher auszumustern.
2. Das TSF (Baujahr 12/1971) aus dem Ortsteil Allmus wird außer Dienst gestellt, wenn nicht rentable Reparaturen anstehen. Bis dahin verbleibt das Fahrzeug in den Diensten der Ortsteilwehr Allmus.
3. Der SW 1000 (Baujahr 02/1979) aus dem Ortsteil Hofbieber wird nach Möglichkeit in 2008 durch einen GW-L mit den aufgeführten Wechselsätzen ersetzt. Ein Förderantrag ist unverzüglich nach Verabschiedung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes zu stellen.
4. Der RW 2 (Baujahr 04/1979) aus dem Ortsteil Hofbieber wird nach Möglichkeit in 2010 durch ein HLF20/16 (Hilfeleistungslöschfahrzeug) mit maschineller Zugeinrichtung, eingebautem Stromerzeuger und Lichtmast ersetzt.
5. Das LF 8 / 6 (Baujahr 05/1993) aus dem Ortsteil Hofbieber wird nach Möglichkeit in 2010 auf Beladung zur Brandbekämpfung umgerüstet und der Ortschaftfeuerwehr Langenbieber zur Verfügung gestellt, um gerade für die Brandbekämpfung am Schloss

Bieberstein besser gerüstet zu sein. Eine Kostenbeteiligung durch die Hermann-Lietz-Schule wird angestrebt.

6. Das TSF-W aus dem Ortsteil Langenbieber (Baujahr 12/1990) wird zeitgleich in 2010 der Feuerwehr Obernüst zur Verfügung gestellt.
7. Das LF 8 aus dem Ortsteil Obernüst (Baujahr 05/1984) wird anschließend in 2010 der Feuerwehr Danzwiesen zur Verfügung gestellt und das bisherige TSF am Standort Danzwiesen (Baujahr 11/1973) ausgemustert. Andere Varianten sind zu prüfen.
8. Das TLF 16/25 aus dem Ortsteil Hofbieber (Baujahr 09/1980) wird in 2011 durch ein TLF 20/24-Tr ersetzt.

### **8.1.3 Personalstärke und Ausbildung**

Zur Umsetzung der Vorgaben sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. In den Ortsteilen, in denen die Mindestpersonalstärke nicht gegeben ist, sind durch den Ortsteil mit Unterstützung der Verwaltung Maßnahmen zur Mitgliederwerbung zu ergreifen, um den Soll-Personalplan (Führer, Unterführer und Mannschaft) umzusetzen.
2. In den einzelnen Ortsteile sind so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Planungshorizontes die fehlenden Qualifikationen zu absolvieren, so dass gemäß geforderter Personalstärke des vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplanes das adäquat qualifizierte Personal zur Verfügung steht.
3. Neuzugänge in der Einsatzabteilung eines Ortsteiles sind gemäß Lehrgangsfolgeplan auszubilden.
4. Durch Ortsrecht sind für die Feuerwehren der Gemeinde Hofbieber die Ausbildungsentschädigungen für Ausbildungen aufzunehmen.

### **8.1.4 Ausrüstung**

Die aktuell fehlenden Ausrüstungsgegenstände sind im Planungshorizont des vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplanes mit folgender Priorität anzuschaffen:

- Feuerschutzanzüge (Nomex) nach Ausbildungsabsolvierung
- 19 Schutzanzüge für Nicht-Atemschutzgeräteträger (Oberstdorf)
- 23 Feuerwehr-Haltegurte
- 26 Warnwesten
- 2 Motorsägen-Schutzausrüstungen
- 4 Hitzeschutzanzügen
- 30 Ausgehuniformen

Zusatzbedarfe durch jährliche Neuzugänge und Ersatzbeschaffungsbedarfe sind über die Verteilung der Ausrüstung von Abgängen der Einsatzabteilung bzw. durch Neuanschaffungen zu decken.

## 8.1.5 Alarmierung

Die **Sirene** ist der hauptsächliche Alarmierungsweg, durch den erhöhten Schallschutz in Wohngebäuden kann eine Durchdringung des Sirensignals nicht garantiert werden, so dass in diesen Fällen zur Ergänzung Funkmeldeempfänger und/ oder Handy-Alarmierung einzusetzen sind.

Folgende Anzahl von **Funkmeldeempfängern** ist anzuschaffen:

1. 6 Stück für die Gemeindemitarbeiter, die der Gemeinde-Einsatzgruppe angehören
2. 15 Stück für Feuerwehrangehörige aus den Ortsteilen, die innerhalb der Gemeinde oder im näheren Einzugsgebiet arbeiten
3. 10 Stück für Feuerwehrführungskräfte
4. 30 Stück für Atemschutzgeräteträger und Kräfte mit besonderen Funktionen
5. 10 Stück Ersatzbeschaffung (nicht reparable Altgeräte) für die Ortsteilwehr Hofbieber-Mitte
6. 7 Stück für Mitglieder der Einsatzabteilung in Wohngebieten, die nicht über die Sirene regelmäßig erreichbar sind
7. 12 Stück für Mitglieder der Einsatzabteilung, die in Gebäuden wohnen, welche einen Schallschutz aufweisen, der nicht regelmäßig die Erreichbarkeit per Sirene garantieren

Zusatz- und Ersatzbeschaffungsbedarfe an Meldeempfängern durch jährliche Neuzugänge sind über die Verteilung der Funkmeldeempfänger von Abgängen der Einsatzabteilung oder durch Neuanschaffungen auszugleichen.

Am Markt entwickelt sich derzeit **Handy-Alarmierung**. Als zusätzlicher Alarmruf könnte dies probeweise installiert werden. Problematisch derzeit ist noch, dass dieses System noch nicht die BOS-Anforderungen erfüllt und auch die flächendeckende Netzabdeckung noch nicht gegeben ist. Auch müsste z. B. bei Netzüberlastungen, z. B. an Silvester und auch bei größeren Katastrophenfällen eine Vorrangschaltung für Rufnummern der Einsatzkräfte geschaltet sein.

Die Gemeindeverwaltung ist beauftragt, in Absprache mit dem Anbieter T-mobile vorstehende Fragestellungen zu klären und zu prüfen, inwieweit eine Ergänzung/ Ersatz des Systems der Funkmeldeempfänger erfolgen kann. Nach Möglichkeit soll mit dem Anbieter ein Projekt realisiert werden.

## 8.1.6 Werkstätten

Bezüglich der Werkstätten und der Entlastung der Feuerwehr Hofbieber-Mitte besteht die Bereitschaft der Ortsteilwehren, dass die Schlauchpflege gemäß Bereitschaftserklärung vom 28.12.2005 jeweils selbst erledigt wird. Hierzu wird eine Platz sparende Anlage zur Schlauchreinigung, Pflege, Dichtigkeitsprüfung und Trocknung beschafft.

Die Zugangsmöglichkeit in die Waschhalle für die Ortsteilwehren soll dadurch ermöglicht werden, dass dieses Rolltor vorrangig ausgetauscht wird und mit einer Schlupftür der Zugang für alle Gerätewarte der Gemeinde möglich ist, ohne dass der Durchgang in die Fahrzeughalle automatisch damit verbunden ist.

Eine Werkbank für die Schlauchreparatur in die Waschhalle ist neu zu beschaffen, auch um die Gerätschaften zur Schlauchreparatur dort abzulegen. Möglich ist z. B., dass die Gerätewarte sich regelmäßig einmal monatlich treffen, um alle defekten Schläuche selbst zu reparieren. Voraussetzung hierfür ist die Anschaffung des Spezialgerätes.

Mit der bereits vorhandenen Werkstatt-Ausstattung am Standort Hofbieber und dem Bauhof ist der Bedarf an Ausrüstung zur Instandhaltung von Fahrzeugen und Geräten z. Zt. gedeckt.

Die zentrale Schlauchwerkstatt am Standort Hofbieber muss um folgende Komponenten ergänzt werden:

- Anlage zur Schlauchreinigung, Pflege, Dichtigkeitsprüfung und Trocknung

Die zentrale Atemschutz-Werkstatt am Standort Hofbieber soll um folgende Komponenten ergänzt werden:

- Trockenschränk zur Atemschutzmasken-Trocknung

## 8.2 Investitionsplan

Der nachfolgende Investitionsplan beschreibt die investiven Maßnahmen zur Umsetzung des vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplanes mit Investitionsvolumen und Zeitpunkt der Investition.

<b>Maßnahme</b>	<b>Investitions- betrag</b>	<b>Zeitpunkt der Investition</b>
Schlauchtrockengerät	6.000,-- €	2006
Gerätewagen Logistik (GW-L)	75.000,- €	2008
Feuerwehrhaus Traisbach - Wiesen	130.000,-- €	2009
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	200.000,-- €	2010
Tanklöschfahrzeug (TLF 20/24-Tr)	115.000,-- €	2011

Im Investitionsplan des Entwurfes der Haushaltssatzung 2006 mit Anlagen sind Haushaltsansätze in vergleichbarer Größenordnung vorgesehen.

Mit Verabschiedung des Bedarfs- und Entwicklungsplan ist der Investitionsplan Feuerwehr in das Investitionsprogramm des jährlichen gemeindlichen Haushaltes aufzunehmen.

## 9 Schlusswort

Die Aufstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes ist nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Ausschusses vorgenommen worden, wobei insbesondere das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG vom 24.11.1998) und die Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO vom 29.08.2001) berücksichtigt worden ist. Im weiteren sind auch die enthaltenen Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung in die Erstellung eingeflossen.

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan ist in regelmäßigen Abständen, max. 5 Jahre, zu überprüfen bzw. zu überarbeiten.

Hofbieber, 18. Mai 2006

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Hofbieber

Schafft, Bürgermeister

Kempf, Gemeindebrandinspektor

Vorstehender Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Hofbieber ist mit der Planung des Landkreises Fulda abgestimmt:

Stefan Schmidt, Kreisbrandinspektor

## Anlagen

- Anlage 1:** Ortsteilbezogene Risikoabschätzung des Gemeindegebietes
- Anlage 2:** Objekte Besonderer Art und Nutzung
- Anlage 3:** Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998
- Anlage 4:** Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO) vom 29.08.2001
- Anlage 5:** Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 07.06.2005 zu HBKG und FwOVO bezüglich Hilfsfristregelung und Haftungsfragen
- Anlage 6:** Ausführungen des Hess. Rechnungshofes- Vierter Zusammenfassender Bericht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996 „17. Vergleichende Prüfung „Feuerwehrfahrzeuge und Geräte“ mit Richtwertverfahren zur Sicherstellung des Ersteinsatzes Freiwilliger Feuerwehren in Städten und Gemeinden unter 30.000 Einwohnern
- Anlage 7:** Ausführungen des Hess. Rechnungshofes- Zwölfter Zusammenfassender Bericht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 „69. Vergleichende Prüfung „Feuerwehren II“
- Anlage 8** Ortsteilübersicht
- Anlage 9** Bevölkerungsentwicklung
- Anlagen 10 bis 12** Protokolle zu den Beratungen über die Zusammenarbeit der Ortsteilwehren Hofbieber und Allmus sowie Traisbach und Wiesen